



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025  
COM(2025) 787 final

2025/0425 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der  
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2025) 427 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Oktober 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023<sup>3</sup>, 5. November 2024<sup>4</sup> und 13. Mai 2025<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 13. November 2025 ersuchten die Niederlande die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legten die Niederlande einen geänderten RRP vor.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände eingereicht haben, betreffen 34 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund einer Kombination aus technischen Herausforderungen und Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung teilweise nicht mehr innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführbar. Dies betrifft C2.2 I3 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung

<sup>1</sup> AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

<sup>2</sup> ST 12275/22 INIT, ST 12275/22 ADD 1.

<sup>3</sup> ST 13613/23 INIT, ST 13613/23 REV 1 (en), ST 13613/23 ADD 1 REV 1.

<sup>4</sup> ST 13789/24 INIT, ST 13789/24 ADD 1 REV 1.

<sup>5</sup> ST 8132/25 INIT, ST 8132/25 ADD 1.

am Straßenrand (iWKS)). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben der Niederlande sind zwei Maßnahmen aufgrund unerwarteter Preiserhöhungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.1 I1 (Offshore-Windenergie) und C3.1 I1 (Erschließung neuer Bauvorhaben). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund eines Arbeitskräftemangels und unerwartet rascher Fortschritte im KI-Sektor, die zu höheren Anforderungen an das Personal geführt haben, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C4.2 I1 (Nationales Bildungslabor KI). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben der Niederlande wurden drei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C3.1 R3 (Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots), C8 R1 (Paket zur Reform des Energiemarkts) und C4.1 R4 (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben der Niederlande wurden 23 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft C1.1 R1 (Reform der Energiebesteuerung), C1.1 R4 (Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung), C1.1 R5 (Energiegesetz), C1.1 I2 (Grüne Energie aus Wasserstoff), C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen), C1.1 I4 (Luftverkehr im Wandel), C1.2 I1 (Natur-Programm), C2.1 I1 (Quantum Delta NL), C2.1 I2 (AI Ned und Applied AI Learning Communities), C2.1 I3 (Impuls für digitale Bildung), C2.1 I4 (Digitale Infrastruktur im Logistiksektor), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem), C2.2 I2 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität), C2.3 R1 (Öffentliches Informationsmanagement (Gesetz über die offene Verwaltung)), C2.3 I1 (Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium), C3.2 I1 (Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors), C4.1 R2 (Invaliditätsversicherung für Selbstständige), C4.1 R3 (Reform der zweiten Säule des Rentensystems), C4.1 I1 (Die Niederlande lernen weiter), C4.1 I3 (Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose), C5.1 I1 (Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten), C6.1 R1 (Niederländische Steuerpolitik) und C6.2 R6 (Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragten die Niederlande, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen

hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)), C1.1 I6 (AanZET) und „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ (C3.2 I2 und C.8 I1). Aus diesem Grund haben die Niederlande beantragt, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen – nämlich C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) und C1.1 I6 (AanZET) – und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen, nämlich C3.2 I2 und C.8 I1. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

### ***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von den Niederlanden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“<sup>7</sup> bewertet. Dabei wird jede neue Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Aus der Bewertung geht hervor, dass bei keiner der neuen Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Dies umfasst zwei Investitionen zur Subventionierung von Elektrofahrzeugen und emissionsfreien Fahrzeugen, die den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen. Die geänderten Investitionen und Reformen stehen im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

<sup>7</sup> Bekanntmachung der Kommission – Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, C/2023/6454 (ABl. C, C/2023/111, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/111/oj>).

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die frei gewordenen Mittel zu verwenden, um den Umsetzungsgrad der Maßnahme C8 I1 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) zu erhöhen und somit die dem REPowerEU-Kapitel zugewiesenen Mittel aufzustocken und einen weiteren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen zu leisten, insbesondere zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Ankurbelung der Nutzung erneuerbarer Energien.

***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 54,3 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die frei gewordenen Mittel zu verwenden, um zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen – und zwar C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) und C1.1 I6 (AanZET) – und den Umsetzungsgrad von C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) zu erhöhen. Obwohl die zwei neuen Investitionen zu den Klimazielen beitragen, führen diese Änderungen dazu, dass sich der Beitrag des geänderten RRP zum grünen Wandel leicht negativ verändert. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei.
- (18) Im Rahmen der Maßnahme C1.1 I5 (Subventionsregelung für elektrische Privatfahrzeuge (SEPP)) werden Einzelpersonen beim Kauf oder Leasing von elektrischen Privatfahrzeugen finanziell unterstützt, wodurch zur Verringerung der Emissionen beigetragen wird. Diese finanzielle Unterstützung dürfte die grüne Mobilität fördern und ankurbeln. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Fahrzeuge und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Emissionen eine nachhaltige Wirkung haben.
- (19) Im Rahmen der Maßnahme C1.1 I6 (AanZET) wird der Kauf von emissionsfreien Lastkraftwagen finanziell unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung dürfte die Einführung von Elektro-Lastkraftwagen fördern und zu einer Verringerung der Emissionen beitragen. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Lastkraftwagen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Emissionen eine nachhaltige Wirkung haben.

- (20) Im Rahmen der Maßnahme C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) erhalten schließlich Haushalte Zuschüsse für mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der baulichen Umwelt. Diese Maßnahmen dürften die Energienachfrage senken und zur Elektrifizierung der Wärmeerzeugung beitragen, wodurch die Dekarbonisierung der niederländischen Energieerzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Investition dürfte aufgrund der Langlebigkeit der geförderten Anlagen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Energienachfrage eine nachhaltige Wirkung haben.

#### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (21) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 28,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

#### ***Kostenkalkulation***

- (22) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (23) Die von den Niederlanden für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan übermittelten Kosteninformationen sind detailliert und gut begründet. Darüber hinaus reichten die Niederlande gesonderte Unterlagen ein, darunter eine ausführlichere Beschreibung der Kostenberechnungsmethode, ferner (zu Dokumentationszwecken) Erläuterungen, wie frühere Projekte in die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen eingeflossen sind, sowie Ausführungen zur Zusätzlichkeit einer etwaigen EU-Finanzierung. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten und neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

#### ***Schutz der finanziellen Interessen der Union***

- (24) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von

Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>, bleibt davon unberührt.

- (25) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des niederländischen Prüf- und Kontrollsystems.
- (26) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des niederländischen RRP insgesamt angemessen ist. Der geänderte RRP enthält ein aktualisiertes Kontrollsyste in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten bei der Verwendung der Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Er enthält eine Überarbeitung der Methodik für risikobasierte Ex-post-Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, insbesondere des Verfahrens für den Abgleich von Interessenkonflikten anhand zuverlässiger Datenquellen. Andere Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und ganz allgemein dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bleiben bestehen und werden als angemessen und solide betrachtet.

#### **Sonstige Bewertungskriterien**

- (27) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP der Niederlande enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h und k festgelegten Bewertungskriterien.

#### ***Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen***

- (28) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)<sup>9</sup> haben die Niederlande Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Die Niederlande waren jedoch der Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Mittel pro Projekt begrenzt sind und Herausforderungen bei der Gewährleistung der Durchführbarkeit innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität bestehen.

#### ***Positive Bewertung***

- (29) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj/deu>).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj/deu>).

gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

### ***Finanzieller Beitrag***

- (30) Die Gesamtkosten des geänderten RRP der Niederlande werden auf 5 443 185 601 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 441 423 046 EUR betragen. Daher bleibt der den Niederlanden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (31) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vollständig ersetzt werden.
- (32) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1 Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

### *Artikel 2 Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

*Artikel 3  
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025  
COM(2025) 787 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**  
**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der**  
**Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2025) 427 final}

**DE**

**DE**

## **ANLAGE**

### **ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS**

#### **1. Beschreibung der Reformen und Investitionen**

##### **A. KOMPONENTE 1: PFÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN WANDELS**

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, den ökologischen Wandel in den Niederlanden zu fördern und zu beschleunigen und Probleme anzugehen, die durch übermäßige Stickstoffablagerungen in und um die niederländischen Natura-2000-Gebiete verursacht werden. Die Komponente besteht aus fünf Reformen und sechs Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels, von denen zwei Investitionen die Stickstoffprobleme angehen.

Die Ziele des ökologischen Wandels werden durch ein Paket haushaltspolitischer Ökologisierungsreformen unterstützt, mit dem nachhaltige Energiequellen gegenüber fossilen Brennstoffen finanziell attraktiver gemacht und Anreize für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geschaffen werden sollen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen. So zielt beispielsweise die umfassende Reform des Energiegesetzes darauf ab, den Rechtsrahmen für Gas- und Stromenergiesysteme zu aktualisieren, zu modernisieren und zu integrieren, um den Übergang des Stromnetzes zu einem CO<sub>2</sub>-armen Energiesystem zu unterstützen. Diese Reformen werden durch Investitionsprogramme für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen (d. h. Offshore-Windenergie) und Energieträger (d. h. grüner Wasserstoff) sowie durch Investitionen in die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätslösungen wie emissionsfreie Binnenschiffe und mit Wasserstoffantrieb betriebene Luftfahrzeuge ergänzt.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Stickstoff werden durch ein umfassendes Programm zur Wiederherstellung der Natur angegangen, dessen Schwerpunkt auf der Verringerung der Stickstoffablagerungen in empfindlichen Lebensräumen in Natura-2000-Gebieten liegt. Die Stickstoffprobleme werden durch eine Subventionsregelung für die Einstellung von Schweinehaltungsbetrieben in der Nähe von Natura-2000-Gebieten weiter angegangen.

Die Komponente trägt zur Verwirklichung der niederländischen Energie- und Klimaziele, einschließlich des nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP), bei. Die Komponente unterstützt auch die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden, und die Beschleunigung von Investitionen in nachhaltigen Verkehr und nachhaltige Landwirtschaft (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im

Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

## **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **Reform C1.1 R1: Reform der Energiebesteuerung**

Ziel dieser Reform ist es, Anreize für Unternehmen und Haushalte zu schaffen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen, auf klimafreundlichere Energiequellen umzusteigen und die CO2-Emissionen zu verringern. Die Reform besteht aus einer Kombination aus Tarifänderungen und strukturellen Anpassungen der Energiebesteuerung.

### **Reform C1.1 R2: Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie**

Ziel dieser Reform ist es, die CO2-Emissionen der Industrie durch eine CO2-Abgabe für die Industrie zu verringern. Diese Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen Mindestpreis für eine ausgestoßene Tonne CO2 fest: fällt der Preis im Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.

Die Reform im Zusammenhang mit der CO2-Abgabe für die Industrie umfasst folgende Elemente:

- a) Einführung der CO2-Abgabe für die Industrie; und
- b) Verschärfung der Abgabe mit dem Ziel, die CO2-Emissionen der Industrie weiter zu verringern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **Reform C1.1 R3: Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)**

Ziel dieser Reform ist es, die sozialen Kosten des Fluggastverkehrs besser widerzuspiegeln und von Kurzstreckenflügen abzuschrecken. Mit der Reform wird die Flugreisesteuer erhöht, was zu einer sofortigen Preiserhöhung für Flugtickets für Fluggäste führt, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **Reform C1.1 R4: Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung**

Ziel dieser Reform ist es, die Zahl der von mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen zurückgelegten Kilometer zu verringern. Die Reform besteht in der schrittweisen Abschaffung einer Steuerbefreiung für den Kauf von Kraftfahrzeugen und Motorrädern für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kleintransporter von Unternehmen, der Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung und der Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für die Lkw-Abgabe.

### **Reform C1.1 R5: Energiegesetz**

Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen für die Energiesysteme für Gas und Strom zu aktualisieren, zu modernisieren und zu integrieren. Die Reform besteht in dem Inkrafttreten des Energiegesetzes.

### **Investition C1.1 I1: Offshore-Windenergie**

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität der Windenergieerzeugung zu erhöhen. Die Investition umfasst die Unterzeichnung von Verträgen und/oder Finanzhilfevereinbarungen für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz, die Unterzeichnung von Verträgen für Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur beitragen, die Veröffentlichung von Forschungsberichten, die Unterzeichnung von

Abschlussbescheinigungen für Sensoren an zwei statischen Überwachungsstationen, die Unterzeichnung von Governance-Vereinbarungen, die Unterzeichnung von Verwaltungsvereinbarungen, die Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über das ökologische Impulse-Paket Wattenmeer und die Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen für die Versalzung landwirtschaftlicher Flächen.

#### Die Investition C1.1 I2 Grüne Energie von Wasserstoff

Ziel dieser Investition ist es, ein Ökosystem für grünen Wasserstoff in den Niederlanden zu beschleunigen und auszubauen. Die Investition besteht in der Veröffentlichung einer Agenda für Humankapital, dem Bau von Demonstrationsanlagen und Forschungsprojekten.

#### Die Investition C1.1 I3 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt „Nullemissionsdienstleistungen“ (ZES)

Ziel dieser Investition ist die Einführung einer vollelektrischen, emissionsfreien Binnenschifffahrt. Die Investition besteht in der Installation von austauschbaren Energiebehältern und Dockstationen für Schiffe.

#### Die Investition C1.1 I4 Luftverkehr im Wandel

Ziel dieser Investition ist es, den niederländischen Luftverkehrssektor nachhaltig zu gestalten. Die Investition besteht aus dem Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds, der bescheinigt, dass das Projekt „Wasserstoff und Optimierung“ (HOT) für die zweite Phase bereit ist, dem Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds, der bestätigt, dass das Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems“ (HAPSS) für die zweite Phase bereit ist, und der Denkfabrik „Flying Vision“, die einen Fahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt veröffentlicht.

#### Die Investition C1.1 I5 Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (SEPP)

Ziel dieser Investition ist es, die umweltfreundliche Mobilität zu fördern und zu beschleunigen. Die Investition besteht in der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen.

#### Die Investition C1.1 I6 AanZET

Ziel dieser Investition ist es, den Kauf neuer emissionsfreier Lkw durch Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen zu fördern, um die CO2-Emissionen zu verringern. Die Investitionen bestehen in der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Kauf emissionsfreier Lastkraftwagen.

#### Investition C1.2 I1: Naturschutzprogramm

Ziel dieser Investition ist es, die negativen Auswirkungen der Stickstoffemissionen in den Niederlanden, die sich insbesondere auf Arten und Lebensräume ausgewirkt haben, zu verringern und die gefährdete Natur wiederherzustellen. Die Investition umfasst die Vorlage von Umsetzungsplänen der Provinzen und die ergriffenen Maßnahmen, die Auszahlung von Mitteln an Landbewirtschaftungsorganisationen, die Vorlage von Berichten und die Bindung von Mitteln zur Unterstützung von Tätigkeiten..

#### Die Investition C1.2 I2 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben

Ziel dieser Investition ist es, die Ammoniakemissionen und die Geruchsbelästigung in Gebieten mit hoher Konzentration von Schweinehaltungsbetrieben sowie die Stickstoffablagerungen in Natura-2000-Gebieten kurzfristig zu verringern. Finanzhilfen werden gewährt, um Schweinehalter dabei zu unterstützen, ihre Schweinehaltungsbetriebe auf freiwilliger Basis dauerhaft und unwiderruflich zu beenden, und zwar durch:

- a) die endgültige Aufgabe ihrer Rechte zur Zucht von Schweinen; und
- b) die Verpflichtung der Empfänger der Finanzhilfen, ihre Produktionskapazität, einschließlich Ställen, Dungkellern, Dungsilos und Futtersilos, abzureißen.

Schweinehalter erhalten eine Entschädigung für den Verzicht auf ihre Rechte zur Zucht von Schweinen sowie für den Wertverlust von Produktionsmitteln. Durch die Verringerung des Schweinebestands in den Niederlanden um mindestens 6 % auf nationaler Ebene im Vergleich zu 2019 soll die durch Dung verursachte Geruchsbelästigung verringert und die Stickstoffemissionen in Natura-2000-Gebieten verringert werden. Es wird ein Ausgleich für die Schließung von 275 Schweinehaltungsbetrieben gewährt, durch die die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 schätzungsweise um etwa 900 000 kg verringert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte	
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
1	C1.I RI-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiessteuer tarife	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die Energiessteuer tarife wie folgt geändert werden:  a) Der erste Bandtarif für die Nutzung von Gas wird erhöht und der erste Bandtarif für die Nutzung von Strom wird gesenkt. Der Tarif des ersten Bandtarifs für Gas wird 2024 gegenüber 2023 real um mindestens 2,5 Cent/m <sup>3</sup> angehoben, und dieser Tarifanstieg wird 2026 real auf mindestens 3,5 Cent/m <sup>3</sup> steigen. Der erste Bandtarif für Strom wird 2024 gegenüber 2023 real um mindestens 2,5 Cent/kWh gesenkt, und diese Senkung des Satzes wird 2026 real auf mindestens 3,5 Cent/kWh ansteigen.  b) Die Tarife für die Nutzung von Strom in der zweiten und dritten Bandbreite werden 2024 real gegenüber 2023 gesenkt.  c) Die Energietarifstruktur wird weniger degressiv gestaltet, indem die Tarife sowohl in den höchsten Gas- als auch in den höchsten Stromverbrauchsstufen angehoben werden.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
2	C11R1-2 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Strukturelemente der Energiesteuern	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht				Q1	d) Der jährliche Pauschalbetrag der Energiesteuerermäßigung für Stromverbraucher wird für das Jahr 2023 auf mindestens 49 327 EUR pro Stromanschluss festgesetzt.
								2025	a) Einführung eines CO2-Preises, den die Gartenbaubetriebe für ihre CO2-Emissionen zahlen müssen. Dieser CO2-Preis wird auf mindestens 9,50 EUR pro Tonne CO2 im Jahr 2025 und 11,14 EUR pro Tonne CO2 im Jahr 2026 festgesetzt.  b) Die Befreiung von der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas in Anlagen zur Stromerzeugung ist auf höchstens 0,2808 Nm <sup>3</sup> pro kWh im Jahr 2025 erzeugten Stroms und auf höchstens 0,2635 Nm <sup>3</sup> pro kWh im Jahr 2026 erzeugten Stroms begrenzt. Mit dem Gesetz wird die Befreiung von der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas in den Jahren 2027 bis 2030 weiter begrenzt und vorgeschrieben, dass die Befreiung im Jahr 2030 höchstens 0,1896 Nm <sup>3</sup> pro kWh erzeugten Stroms betragen darf.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel: Q	Jahr
							<p>c) Der ermäßigte Satz der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas zum Heizen im Gewächshausgarten wird wie folgt begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Jahr 2025 beträgt der Tarif für die Bandbreite bis 170 000 m<sup>3</sup> mindestens 23 % des im Umweltsteuergesetz (<i>Wetbelasting milieugrondslag</i>) festgelegten regulären Erdgastarifs für diese Bandbreite und für die Bandbreite zwischen 170 000 m<sup>3</sup> und 1 000 000 m<sup>3</sup> mindestens 43 % des regulären Erdgastarifs für diese Bandbreite;</li> <li>- im Jahr 2026 beträgt der Tarif für die Bandbreite bis 170 000 m<sup>3</sup> mindestens 30 % des im Umweltsteuergesetz (<i>Wetbelasting milieugrondslag</i>) festgelegten regulären Erdgastarifs in dieser Bandbreite und für die Bandbreite zwischen 170 000 m<sup>3</sup> und 1 000 000 m<sup>3</sup> mindestens 48 % des regulären Erdgastarifs in dieser Bandbreite.</li> </ul> <p>Mit dem Gesetz wird der ermäßigte Steuersatz bis 2035 abgeschafft.</p>
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO2-	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO2-	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten	Q1	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer nationalen CO2-Abgabe für die Industrie. Die Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	
	Abgabe für die Industrie		Abgabe	vorsieht				Mindestpreis für eine ausgestoßene Tonne CO2 fest: fällt der Preis im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der industriellen CO2-Abgabe	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der CO2-Industrieabgabe von 30 EUR pro Tonne im Jahr 2021 auf 50,10 EUR pro Tonne im Jahr 2023 und dann schrittweise auf 82,80 EUR pro Tonne im Jahr 2026 sowie Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Verringerung der von der CO2-Industrieabgabe ausgenommenen CO2-Emissionen, was zu erwarteten 2,4 Mio. Tonnen weniger ausgenommenen CO2-Emissionen im Jahr 2026 führt.
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugsteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen. Die Steuer muss mindestens dreimal so hoch sein wie die Steuer im Jahr 2022 (7,94 EUR pro Abflug und Fluggast im Jahr 2022).
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung gewerblicher Lieferwagen von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	Inkrafttreten des Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kleintransportern von Unternehmen von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer ( <i>Belasting van Personenauto's en Motorrijwielen, BPM</i> ) im Sinne von Artikel 7 des MwSt-Gesetzes (Wet op de omzetbelasting 1968).

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Ziervorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziervorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung	Bestimmung in einem Königlichen Erlass über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung	g		Q2	2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung. Das Gesetz legt die Einzelheiten der Art der Abgabe, die Strukturierung des Satzes und die Art und Weise fest, wie die Registrierung der Kilometerleistung zu erfolgen hat.
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben	g		Q2	2025	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für die Lkw-Abgabe, in dem dargelegt wird, wie die Einnahmen aus der Lkw-Abgabe zur Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit im Verkehrssektor verwendet werden sollen.
9	C1.1 R5-1 Energierecht	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2025	Inkrafttreten des Energiegesetzes, mit dem das geltende Gasgesetz und das geltende Elektrizitätsgesetz in einem einzigen Rechtsrahmen zusammengefasst werden und das folgende Merkmale aufweist:  a) Verbesserung des Systems für die Erhebung, die Speicherung und den Austausch von Gas- und Stromdaten; b) Überarbeitung der Rechtsgrundlage für Eingriffe der Provinzen oder der Zentralregierung in Energieinfrastrukturprojekte, um die Genehmigungserteilung und Durchführung von Projekten von nationalem Interesse –

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel: Q		
									Energieprojecten van Nationale Belang ( <i>über</i> das Nationale Koordinierungssystem – Rijkscoördinatieregeling, RCR) zu optimieren des Rechtsrahmens für Übertragungs- und Verkäufernetzbetreiber;
									c) Aktualisierung des Rechtsrahmens für Übertragungs- und Verkäufernetzbetreiber; d) Regulierung der Möglichkeiten für Stromnutzer, aktive Akteure auf dem Energiemarkt zu werden, indem sie a) den Abschluss von Verträgen mit mehreren Betreibern über einen Anschluss, b) den Verkauf von selbst erzeugtem Strom und c) die Monetarisierung der Flexibilität der Endnutzer bei der tatsächlichen Nachfrage durch Aggregation ermöglichen, und e) Verbesserung des Schutzes der Endverbraucher.
10	C1.1.15 Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (SEPP)	Sollvorgabe	Unterstützung für den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen			0	105 00	Q2	2026
11	C1.1.16 AanZET	Sollvorgabe	Granst bestätigter ATFER den Kauf emissionsfreier Lastkraftwagen		0	551	Q2	2026	Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen, die nach dem Kauf oder Leasing von insgesamt 105000 Elektrofahrzeugen erlassen wurden.
13	C1.1.11-4 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz					4. QU AR TAL	2025

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Mellensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
				von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz					<p>a) mindestens sechs Artenschutzpläne oder Pläne zur Verbesserung der Natur; vier mindestens Folgeforschungsstudien zur weiteren Verbesserung der Artenschutzpläne und/oder der Pläne zur Verbesserung der Natur und zur Erstellung einer Baseline-Kartierung;</p> <p>c) mindestens drei (Pilot-)Projekte zur Erprobung von Maßnahmen, die in den Artenschutzplänen und/oder den Plänen zur Verbesserung der Natur und/oder den Folgeforschungsstudien aufgeführt sind.</p>
14	C1.II-5 Offshore-Windenergie	Sollvorgabe	Ökosystem Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in und um		Anzahl der Projekte, für die Verträge unterzeichnet wurden	0	4	2025	<p>Unterzeichnung von Verträgen und/oder Finanzhilfevereinbarungen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz:</p> <p>a) mindestens zwei Vogelschutzgebiete;</p> <p>b) mindestens fünf kleinmaßstäbliche Artenschutzmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Natur in mindestens drei Offshore-Windparks.</p> <p>Unterzeichnung von Verträgen für mindestens vier Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur im Natur-2000-Gebieten, in Gebieten um Natur-</p>

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	
			Natura-2000-Gebiete und Schutzgebiete gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen					2000-Gebiete und in Gebieten, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) geschützt sind, beitragen. Im Rahmen dieser vier Projekte werden Maßnahmen ergriffen, die auf eines oder mehrere der Erhaltungsziele ausgerichtet sind, die in den Bewirtschaftungsplänen für diese Schutzgebiete angegeben sind.
15	C1.II-6 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Ökosystem Nordsee – Ökologisches Offshore-Windkraftprogramm (WOZEP)	Veröffentlichte Forschungsberichte			Q1	2026
16	C1.II-7 Offshore-Windenergie	Sollvorgabe	Ökosystem Nordsee – Digitalisierung der Nordsee-Beobachtungsstellen	Anzahl der Abschlussbescheinigungen für Sensoren an Messstationen	0	2	Q1	2026
								Unterzeichnete Abschlussbescheinigungen für Sensoren an zwei statischen Messstationen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Mellensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
17	C1.1 II-8 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landestellen – Governance-Vereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne	Unterzeichnete Governance-Vereinbarungen				Q2	2024
18	C1.1 II-9 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landestellen – Verwaltungsvereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne	Unterzeichnete Verwaltungsvereinbarungen				Q1	2026

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q Jahr
							<p>Regionen umgesetzt werden sollen, um die negativen Auswirkungen von Offshore-Windlandungen auf die Qualität des physischen Lebensumfelds und die entsprechende Finanzierungszusage abzumildern. Die Verwaltungsvereinbarungen umfassen kollektiv mindestens die folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schallschutz für Hochspannungsstationen</li> <li>b) Grün- und/oder Freizeitflächen, z. B. Wälder oder Parks</li> <li>c) Verbesserung der lokalen Mobilitätsinfrastruktur, z. B. Rad- oder Fußwege</li> <li>d) Öffentliche Informationszentren für die Energiewende.</li> </ul>
19	C1.II-10 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromverbindung zu Landeplätzen an Land – Paket „Ökologische Impulse“ Wattenmeer	Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über das Paket „Ökologische Impulse“ im Wattenmeer		Q3 2025	<p>Das Ministerium für Klimapolitik und grünes Wachstum stellt für alle Maßnahmen zusammen mindestens 200 000 000 EUR bereit.</p> <p>Die Beschlüsse über das Paket „Ökologische Impulse“ werden vom Politikausschuss für den Wattenmeerraum angenommen, der sich aus Vertretern der nationalen und regionalen Regierungen zusammensetzt. Das Paket „Ökologische Impulse – Wattenmeer“ umfasst Maßnahmen zur Unterstützung</p> <p>a) Umsetzung von Phase II des</p>

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Mellensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q Jahr
							<p>Aktionsplans für Brutvögel<sup>1</sup>;</p> <p>b) Umsetzung des integrierten Bewirtschaftungsplans der Wattenmeerbewirtschaftungsbehörde, mit dem die biologische Vielfalt unter Wasser unterstützt wird, z. B. die Erholung von Meeresalgen um vom Menschen geschaffene harte Strukturen unter Wasser- und Muschelbänken, die Überwachung, die Stärkung von Salzstypen sowie die Überwachung und Durchsetzung;</p> <p>c) Die Wiederherstellung der Natur in Gebieten, in denen Meerwasser und Süßwasser zusammenfließen; und</p> <p>d) Erforschung der kumulativen Auswirkungen menschlicher Belastungen im Wattmeer und der ökologischen Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>Der (die) Beschluss (Beschlüsse) enthält (enthalten) auch die diesen Maßnahmen entsprechende Finanzierungszusage.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft,</p>

<sup>1</sup> [https://rijkewaddenzee.nl/wp-content/uploads/2018/05/Actieplan-Broedvogels-Waddenzee-2018\\_DEF\\_MET\\_voorwoord.pdf](https://rijkewaddenzee.nl/wp-content/uploads/2018/05/Actieplan-Broedvogels-Waddenzee-2018_DEF_MET_voorwoord.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.belheerautoriteitwaddenzeen.nl/integraal-beheerplan/wat-is-het-integraal-beheerplan>

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zieltvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zieltvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
20	C1.1 II-11 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landstellen – Ausgleich und Minderung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen	Annahme des Beschlusses des Politischen Beirats für den Wattmeerraum				Q3	2025
21	C1.1 II-1 Grüne Energie von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Erhöhung des Kompetenzangebots im Bereich grüner Wasserstoff	Annahme und Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Erhöhung des Kompetenzangebots im Bereich grüner Wasserstoff				Q3	2023
22	C1.1 II-2 Grüne Energie von Wasserstoff	Sollvorgabe	Finanzhilfen für Demonstrationsanlagen für grünen Wasserstoff	Zahl der gewährten Finanzhilfen	0	2	Q2	2025	Finanzhilfen für den Bau von mindestens zwei Demonstrationsanlagen für grüne Wasserstofftechnologien.
23	C1.1 II-3 Grüne Energie von Wasserstoff	Sollvorgabe	Finanzhilfen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff	Zahl der gewährten Finanzhilfen	0	3	Q2	2025	Finanzhilfen für mindestens drei Forschungsprojekte mit Schwerpunkt auf Erzeugung, Speicherung, Transport oder Nutzung von grünem Wasserstoff.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
24	C1.13-1 Energiewende in der Binnenschiffahrt, Projekt ZES	Sollvorgabe	Megawattstunden (MWh) Strom aus austauschbaren Energiebehältern	MWh	0	64	Q2	2026	Austauschbare Energiebehälter, die für einen von mindestens 64 MWh geeignet sind, müssen installiert und funktionsfähig sein.
25	C1.13-2 Energiewende in der Binnenschiffahrt, Projekt ZES	Sollvorgabe	Anzahl der Dockstationen	Anzahl der Dockstationen	0	8	Q2	2026	8 Dockstationen sind zu installieren und funktionsfähig. Die Dockingstationen sind zum Aufladen austauschbarer Energiebehälter zu verwenden. Diese Dockingstationen müssen mit einem „Open Access“-Netz ausgestattet sein.
27	C1.14-1 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Wasserstoff- und Optimierungsprojekt	Bescheinigung des Ausschusses für den Nationalen Wachstumsfonds			4. QUARTEL	2025	Der Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds bescheinigt, dass das Projekt zur Optimierung und Prüfung von Wasserstoff (Hydrogen Optimisation and Testing – HOT) für die zweite Phase nach der ersten Forschungs- und Entwurfsphase bereit ist.
28	C1.14-2 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems“	Bescheinigung des Ausschusses für den Nationalen Wachstumsfonds			4. QUARTEL	2025	Der Ausschuss des Nationalen Wachstumsfonds bescheinigt, dass das Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems“ (HAPSS) für die zweite Phase nach der ersten Forschungs- und Entwurfsphase bereit ist.
29	C1.14-3 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Technologiefahrtlan für eine klimaneutrale Luftfahrt	Veröffentlichung eines Technologiefahrtplans für eine klimaneutrale Luftfahrt			4. QUARTEL	2025	Die „Luftfahrt-Think-Tanks „Flying Vision“ veröffentlichen ihren ersten Technologiefahrtplan für eine klimaneutrale Luftfahrt. In diesem Fahrplan wird Folgendes festgelegt: a) potentielle langfristige Lösungen für Herausforderungen im Zusammenhang mit

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Mellensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q Jahr
30	C1.2 II-1 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Maßnahmen in und um Natura-2000-Gebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur	Betroffene Hektarzahl	0 24	101 9 Q2	2026 <p>Die Durchführungspläne der Provinzen, in denen die Maßnahmen in und um Natura-2000-Gebiete beschrieben werden, sind der nationalen Regierung vorzulegen. Die nationale Regierung genehmigt die Finanzierung von Maßnahmen in den Durchführungsplänen. Die Maßnahmen umfassen beispielsweise Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erhaltung und Wiederherstellung der Natur;</li><li>b) hydrologische Maßnahmen;</li><li>c) Erwerb und Optimierung der Gestaltung von Naturgebieten;</li><li>d) Maßnahmen in Übergangszonen, einschließlich der Verbindung zwischen Gebieten;</li><li>e) Aufforstungsmaßnahme zum Ausgleich von Waldverlusten in ausgewiesenen Gebieten.</li></ul> <p>Es werden Maßnahmen ergriffen, die 101 924 Hektar Natur betreffen. Verschiedene Maßnahmen in ein und demselben Gebiet können kumulativ zum Ziel der betroffenen Hektarfläche beitragen.</p>

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
31	C1.2 II-2 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Wiederherstellung der Natur durch Flächenbewirtschaftungsorganisationen	Betrag (EUR)	0	49 410 000	Q2	2026	Mindestens 49 410 000 EUR werden von der nationalen Regierung an Landbewirtschaftungsorganisationen für Naturschutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen in und um Natura-2000-Gebiete ausgezahlt.
32	C1.2 II-3 Naturschutzprogramm	Meilenstein	Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, hydrologische und sonstige Planung sowie Infrastrukturerzögerungen				Q2	2026	Berichte sind für Projekte vorzulegen, die mindestens drei Arten von Maßnahmen abdecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nachhaltigere Wasserbewirtschaftung, z. B. in Überschwemmungsgebieten;</li> <li>b) Durchführung hydrologischer und sonstiger Planungsmaßnahmen;</li> <li>c) Neugestaltung oder Wiederherstellung und Erhaltung der Natur in der Infrastruktur.</li> </ul>
33	C1.2 II-4 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Maßnahmen, die zur Überwachung und zum Aufbau einer Wissensbasis für das Naturschutzprogramm beitragen	Betrag (EUR)	0	18 800 000	Q2	2026	Die nationale Regierung stellt mindestens 18 800 000 EUR bereit, um Tätigkeiten zu unterstützen, die hauptsächlich die Entwicklung von Wissen über die Wiederherstellung der Natur (einschließlich der Verbesserung des Wissensnetzes für die Wiederherstellung und Bewirtschaftung der Natur), die Kommunikation und das Management der Interessenträger sowie die Anpassung der bestehenden Naturschutzbewachung betreffen, um Bewertungen der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zu ermöglichen, die zu Folgendem führen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die erste verbesserte Version des Systems zur Überwachung der Natur</li> </ul>

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Mellensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
									<p>ist operational;</p> <p>b) Mindestens drei Berichte über die Verbesserung der Naturqualität in stoffsioempfindlichen Lebensräumen werden veröffentlicht; und</p> <p>c) Es wird eine Kommunikationsstrategie entwickelt.</p>
34	C1.2.12-1 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Sollvorgabe	Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsbetriebe	Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsbetriebe	0	275	Q2	2023	<p>Es wird ein Ausgleich für die Schließung von 275 Schweinehaltungsbetrieben gewährt, wodurch der Schweinebestand auf nationaler Ebene im Vergleich zu 2019 um mindestens 6 % verringert wird. Infolge der Schließung der 275 Schweinezuchtstandorte werden die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 schätzungsweise um etwa 900 000 kg gesenkt.</p>

## **B. KOMPONENTE 2: BESCHLEUNIGUNG DES DIGITALEN WANDELS**

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den digitalen Wandel der niederländischen Wirtschaft zu beschleunigen. Die Komponente umfasst ein Paket von neun Investitionen und eine Reform mit dem Ziel, i) die Entwicklung innovativer Technologien und digitaler Kompetenzen zu fördern, ii) die Mobilität zukunftssicher zu machen und iii) die Digitalisierung der niederländischen Zentralregierung zu beschleunigen.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande beitragen, insbesondere zur Konzentration der Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Verringerung von Verkehrsengpässen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition C2.1 I1: Quantendelta NL

Ziel dieser Investition ist es, die Einführung von Anwendungen der Quantentechnologie zu beschleunigen, Talente anzuziehen und zu halten und die Gründung neuer Unternehmen im Bereich der Quantentechnologie in den Niederlanden zu fördern. Die Investition besteht in der Fertigstellung der Phasen 1 und 2 des von Quantum Delta NL veröffentlichten Aktionsplans.

#### Die Investition C2.1 I2 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-

#### Lerngemeinschaften

Ziel dieser Investition ist die Entwicklung und Nutzung des Potenzials der künstlichen Intelligenz (KI) für die niederländische Wirtschaft und Gesellschaft. Die Investition besteht aus Stipendien und Forschungsstipendien im Bereich der KI, der Einrichtung von Forschungslabors und der Einrichtung von sechs KI-Lerngemeinschaften.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten der Forschungszuschüsse finanziert. Die Forschungszuschüsse können auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

#### Die Investition C2.1 I3 Impulse für digitale Bildung

Ziel dieser Investition ist es, die Chancen der Digitalisierung für die Berufs- und Hochschulbildung weiter zu nutzen und die digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu verbessern.

Die Investition besteht aus:

- eine Plattform für den Austausch digitaler Lernmaterialien; und
- Lehr- und Lernzentren, die Studierenden, Dozenten und Forschern Unterstützung in Bezug auf digitales Lernmaterial bieten können.

#### Die Investition C2.1 I4 Digitale Infrastrukturlogistik

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung des Logistiksektors zu beschleunigen und zu

erleichtern.

Die Investition besteht aus:

- a) Schaffung einer Basisdateninfrastruktur für die Niederlande;
- b) die Erstellung eines Arbeitspakets zur digitalen Bereitschaft; und
- c) Anbindung von mindestens vier lebenden Laboratorien an die Basisdateninfrastruktur.

#### Investition C2.2 I1: Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)

Ziel dieser Investition ist es, einen Beitrag zur Ersetzung des bestehenden analogen Zugsicherungssystems durch die europäische digitale Norm für Zugsicherung und Zugsteuerung, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS), zu leisten. Die Investition umfasst die Erstellung von Planungsstudien für ERTMS-Abschnitte, die Installation von GSM-Rail-Masten, die im Rahmen des ERTMS-Systems betrieben werden können, die Anpassung der Logistiksysteme und die Einrichtung des zentralen Sicherheitssystems.

#### Investition C2.2 I2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität

Ziel dieser Investition ist es, den Übergang zu einer sicheren, intelligenten und nachhaltigen Mobilität zu fördern, indem die Nutzung bestehender Infrastrukturen optimiert wird. Die Investition umfasst die Installation intelligenter Verkehrssteuerungsgeräte, die Schaffung einer nationalen digitalen Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM), das Projekt „Safety Priority Services“ und die Plattform „National Mobility Data Access Point“ (NTM).

#### Die Investition C2.2 I3 Intelligente straßenseitige Stationen (iWKS)

Ziel dieser Investition ist es, bestehende straßenseitige Stationen (WKS) durch intelligente straßenseitige Stationen (iWKS) mit verbesserten Funktionen zu ersetzen. Die Investition besteht in der Übernahme und Installation von iWKS.

#### Reform C2.3 R1: Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)

Ziel dieser Reform ist es, die Verwaltung der Informationen durch die öffentliche Verwaltung zu überarbeiten. Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Verwaltung, die Verpflichtung für Organisationen der Zentralregierung und autonome Verwaltungsstellen und -agenturen, Aktionspläne vorzulegen, und das Hochladen von mindestens 330000 Dokumenten auf eine Plattform.

#### Investition C2.3 I1: Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium

Ziel dieser Investition ist es, das Verteidigungsministerium in die Lage zu versetzen, sichere Systeme zu nutzen. Die Investition umfasst Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit, wie die Bereitstellung eines sicheren Fernnetzes für das zivile Personal des Verteidigungsministeriums, die Modernisierung des Netzes und die Migration zu einer neuen IT-Infrastruktur.

#### Die Investition C2.3 I2 Digitalisierung der Strafjustizkette

Mit dieser Investition soll die Effizienz der Strafjustizkette verbessert werden, indem der Verwaltungsaufwand in bestehenden Prozessen durch digitale Mittel ersetzt und ein ständiger Zugang zu einschlägigen Informationen sichergestellt wird.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Entwicklung eines Portals, das es den Bürgern ermöglicht, Handlungen in Strafverfahren vorzunehmen, einschließlich der Einreichung von Berichten; und
- b) Verbesserung der bestehenden IT-Systeme in der Strafjustizkette, um die digitale Bearbeitung von Strafsachen der Kategorie „Frequent Crime“ durch Interessenträger (d. h. Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz) in der Strafjustizkette zu ermöglichen; und den Interessenträgern Zugang zu Video- und Audiomaterial im Zusammenhang mit Fällen der Kategorie „Frequent Crime“ zu gewähren.

Bei der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahme ist die Einbeziehung der Justiz zu gewährleisten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
35	C2.1 II-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Aufbau Quantendelta NL	Unterstützung für Quantum Delta NL und Veröffentlichung des Aktionsplans			4. QUAR-TAL	2021	Quantum Delta NL erhält Unterstützung aus dem nationalen Wachstumsfonds, um Quanteninformatik und Vernetzung zu fördern und Forschung und Kompetenzentwicklung im Quantenbereich zu unterstützen. Quantum Delta NL veröffentlicht einen detaillierten Aktionsplan, der in mehreren Phasen erstellt wird.
36	C2.1 II-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL	Phasen 1 und 2 des Aktionsplans			Q2	2026	Die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wird durch die Verwendung einer Ausschussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sichergestellt.
37	C2.1 II-1 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	Gewährung von Stipendien	Anzahl	0	13	Q1	2024	Es werden 13 Stipendien für die Ernennung von Doktoranden und Postdoktoranden im Bereich KI vergeben.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
38	C2.1 I2-2 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	ELSA-KI-Forschungslabors	Anzahl	0	4	4.	QUAR-TAL	2025 Wie aus den Tätigkeitsberichten hervorgeht, müssen mindestens vier KI-Forschungslabors für ethische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte (ELSA) in Betrieb sein.
39	C2.1 I2-3 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	Ausgezahlte Zuschüsse für FuE-Projekte	EUR	0	4 488 450	4.	QUAR-TAL	2025 Minddestens 4 488 450 EUR werden für die Projekte Newlife, A-JQ Ready, CLEVER und EdgeAI ausgezahlt. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
40	C2.1 I2-4 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	KI-Lerngemeinschaften	Anzahl	0	6	Q1	2026 Minddestens sechs KI-Lerngemeinschaften werden in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften im Rahmen des KI-Bedarfs geschaffen.	
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Plattform für den Zugang zu erstieltem digitalem Lernmaterial und Lösung für die digitale Identität für Schülerinnen und Schüler in Gebrauch	Die Plattform wird eingerichtet , und die digitale Identitätslösung für Schülerinnen und Schüler in Gebrauch			4.	QUAR-TAL	2025 Es wird eine Plattform für die Suche, den Austausch und die Weiterverwendung von digitalem Lernmaterial für die berufliche Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) und Forschungsuniversitäten (WO) eingerichtet. Die Plattform ist online verfügbar und bietet Zugang zu digitalen Lernmaterialien.
									Die Lösung für die digitale Identität von Schülerinnen und Schülern in MBO, HBO und WO wird genutzt und ermöglicht die Identifizierung von Schülerinnen und Schülern sowie den Austausch von Informationen über Schülerinnen und Schüler zwischen Bildungseinrichtungen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Sollvorgabe	Einrichtung von Lehr- und Lernzentren	Anzahl	0	20	4.	QUAR-TAL	Es sind Fortschrittsberichte vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass 20 Zentren für Lehre und Lernen (CTL) in der beruflichen Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) oder Forschungsuniversitäten (WO) eingerichtet wurden.
43	C2.1 I4-I Digitale Infrastrukturlogistik	Sollvorgabe	Basisdateninfrastruktur erstellt	Prozentsatz	0	80	4.	QUAR-TAL	Es wird eine Basisdateninfrastruktur geschaffen, die mindestens 80 % der beiden folgenden zentralen Umsetzungsinstrumente (KIT) umfasst: Trust KIT and Logistics Event KIT (Vertrauens-KIT und Logistik-Vерanstaltungs-KIT).
44a	C2.1 I4-2 Digitale Infrastrukturlogistik	Meilenstein	Arbeitspaket „Digitale Bereitschaft“ und „Living Workaties“	Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft erstellt und lebende Arbeitsstätten vernetzt			Q2	2026	Es wird ein Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft für den niederländischen Logistiksektor geschaffen. Mindestens vier lebende Laboratorien müssen an die Basisdateninfrastruktur angeschlossen sein.
46	C2.2 II-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Kijfhoek – belgische Grenze abgeschlossen	Abschluss der Planung des Schienennetzes			4.	QUAR-TAL	Die Gestaltung des Eisenbahnverkehrs wird im Rahmen der Planungsstudie für den Gleisabschnitt zwischen Kijfhoek und der belgischen Grenze abgeschlossen. Aus der Gestaltung des Eisenbahnverkehrs muss hervorgehen, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr im Einklang stehen.
47	C2.2 II-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Nordniederlande abgeschlossen	Funktionales integriertes Systemdesign und Eisenbahnverkehrsdesign abgeschlossen			Q1	2023	Im Rahmen der Planungsstudie für die Schienennetzkennabschnitte in Nordniederlande werden ein funktionaler integrierter Systementwurf und ein Entwurf für den Eisenbahnverkehr fertiggestellt. Aus der Gestaltung des Eisenbahnverkehrs muss hervorgehen, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sicherheit und

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
48	C2.2 II-3 Europäisches Eisenbahnenverkehrsleitsystem (ERTMS)	Sollvorgabe	Anzahl der GSM-Rail-Masten, die mit ERTMS betrieben werden können	Anzahl	0	130	Q2	2026	130 Basis-Sende/Empfangsstationen (GSM-Rail-Masten) müssen im Rahmen des ERTMS betrieben werden können.
49	C2.2 II-4 Europäisches Eisenbahnenverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	An das ERTMS angepasste Logistiksysteme	IT-Logistiksystem kann ERTMS/CSS-Informationen empfangen und verarbeiten.			Q2	2026	Eine von einem Dritten durchgeführte Kontrolle muss bestätigen, dass die IT-Logistiksysteme die korrekten ERTMS-Informationen empfangen und verarbeiten können.
50	C2.2 II-5 Europäisches Eisenbahnenverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Zentrales Sicherheitssystem	Das zentrale Sicherheitssystem ist konform.			Q2	2026	Das zentrale Sicherheitssystem (CSS) muss den von ProRail bestätigten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechen.
51	C2.2 II-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte	Anzahl	0	402	Q2	2026	Minddestens 402 intelligente Verkehrssteuerungsgeräte (intelligentes Verkehrsregelinstalaties) werden an die nationale Plattform für den Zugang zu städtischen Daten angeschlossen.
52	C2.2 II-2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Vorrangige Sicherheitsdienste	Prozentsatz der gefahrenen Kilometer	7	12.5	Q1	2025	Für mindestens 12.5 von 100 Kilometern, die in den Niederlanden zurückgelegt werden, müssen die Verkehrsteilnehmer in der Lage sein, sicherheitsbezogene vorrangige Dienste von Automobilherstellern oder Navigationsgeräten in Anspruch zu nehmen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Digitale Infrastruktur für eine künftige resiliente Mobilität (DITM)	EUR	0 0 000	29 70 0 000	Q2 2026	29 700 000 EUR an Innovationszuschüssen werden gebunden, und 90 % davon werden von der nationalen Regierung an das ausgewählte Unternehmenskonsortium für die Entwicklung einer digitalen Infrastruktur für künftige resiliente Mobilität (DITM) ausgezahlt.	Dies bezieht sich auf die von Verkehrsteilnehmern in den Niederlanden zurückgelegte Strecke, wobei die sicherheitsbezogenen vorrangigen Dienste während der Fahrt aktiv sind. Dieser Wert liegt 2022 bei 7 %.
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Über den nationalen Mobilitätsdatenzugangspunkt verfügbare Datensätze	Anzahl	0	20	Q2 2026	Mindestens 20 Datensätze werden online auf der Plattform des nationalen Mobilitätsdatenzugangspunkts veröffentlicht.	
55	C2.2 I3-1 Intelligente straßenseitige Stationen (iWKS)	Sollvorgabe	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen	Anzahl	0	152	4. QUAR TAL 2023	Mindestens 152 intelligente straßenseitige Stationen müssen installiert, d. h. physisch positioniert und betriebsbereit sein.	
56	C2.2 I3-2 Intelligente straßenseitige Stationen (iWKS)	Sollvorgabe	Endgültige Anzahl zusätzlicher intelligenter straßenseitiger Stationen	Anzahl	0	394	Q2 2026	Es müssen mindestens 394 intelligente straßenseitige Stationen installiert werden oder für eine künftige Installation in Betrieb sein.	
58	C2.3 RI-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q2 2022	Das Gesetz über die offene Verwaltung tritt in Kraft. Mit dem Rechtsakt wird unter anderem der Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen auf das Parlament, den Rat für das Justizwesen, den Staatsrat, den Obersten Rechnungshof und den nationalen Bürgerbeauftragten ausgeweitet, eine aktive Offenlegungspflicht für die unter diese Transparenzanforderungen fallenden Organe eingeführt, die Bearbeitungsfrist für Auskunftsersuchen verkürzt und ein Beratungsausschuss für Transparenz eingerichtet. Mit dem Rechtsakt wird sichergestellt, dass	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und Klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr			
							Informationen des öffentlichen Sektors für die Bürger, die Presse und die Medien, die Mitglieder des Parlaments und ihre Mitarbeiter leicht digital zugänglich sind. Die Verpflichtung zur aktiven Offenlegung bestimmter Kategorien von Informationen (Artikel 3.3 des Open Government Act) kann in Phasen zu Zeiten wirksam werden, die durch einen Königlichen Erlass festzulegen sind.
59	C2.3 RI-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements	Veröffentlichung eines aktualisierten Aktionsplans durch Organisationen der Zentralregierung	4. QUARTEL	2022	Organisationen der Zentralregierung (12 Ministerien, einschließlich ihrer autonomen Verwaltungsstellen und -agenturen) veröffentlichen aktualisierte Aktionspläne zur Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit ihrer Informationssysteme. In den aktualisierten Aktionsplänen der Ministerien werden die folgenden acht Prioritäten behandelt: 1. Einrichtung des entsprechenden eigenen Governance-Systems auf der Ebene der Ministerien, autonomen Verwaltungsstellen und Agenturen. 2. Durchführung der Baseline-Messung im Informationssystem des Ministeriums. 3. Umsetzung des Qualitätsrahmens oder ähnlicher System-IV-Funktionen. 4. Umsetzung der parlamentarischen Dokumente durch die Hauptabteilungen. 5. Anbindung an die Plattform Open Government Information (PLOOI) durch die nationalen Komponenten. 6. Umsetzung des E-Mail-Archivhandbuchs der Zentralregierung. 7. Umsetzung der politischen Linie der Messaging-Apps. 8. Umsetzung der Webarchivierung gemäß dem einschlägigen Rahmenvertrag.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Plattform „Open Government Act“	Plattform zugänglich				Q2	2026
61	C2.3 II-1 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Umgesetzte Cybersicherheitsmaßnahmen	Umgesetzte Cybersicherheitsmaßnahmen				Q1	2024
62	C2.3 II-2 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das aus der Ferne über ein sicheres Netz arbeitet	Ein sicheres Netz ist für das zivile Personal des Verteidigungsministeriums zugänglich.				4. QUARTEL	2024

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
63	C2.3 II-3 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Modernisierung der Netze und Umstellung auf neue IT-Infrastruktur	Modernisierung des Netzes und Umstellung auf neue IT-Infrastruktur				Q3	2025 Das Rechenzentrum des Verteidigungsministeriums erhält neue Netzinfrastruktur. Eine Back-End-Anwendung wird auf neue Rechenzentrumsinfrastruktur und Hosting-Plattformen migriert.
64	C2.3 II-4 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit Zugang zu zusätzlichen Telearbeitseinrichtungen	Ein erneuertes Kontaktzentrum, das dem Zivilpersonal des Verteidigungsministeriums zugänglich ist				Q1	2026 Das Zivilpersonal des Verteidigungsministeriums hat Zugang zu einem erneuerten Kontaktzentrum.
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitales Portal für die förmliche Kommunikation in Strafverfahren operativ	Digitales Portal betriebsbereit				Q1	2023 Ein digitales Portal für digitale Kommunikation muss betriebsbereit und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die förmliche Kommunikation über Strafverfahren mit Opfern, Rechtsanwälten und Straftätern (einschließlich der Einreichung von Berichten) digital erfolgen kann.
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitale Bearbeitung von häufigen Straftaten operativ	Digitale Bearbeitung von häufigen Straftaten operativ				4. QUAR-TAL	2023 Alle Strafsachen der Kategorie „Frequent Crime“ (veel voorkomende criminaliteit, VVC) können digital bearbeitet werden. Polizeiberichte (process-verbaal) werden digital eingeleitet, und Entscheidungen in Strafsachen werden digital erstellt und verarbeitet. Beweismittel in Form von Video- und Audiomaterial zu Strafsachen der Kategorie „Frequent Crime“ (VVC) werden der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz digital zugänglich gemacht.

## **C. KOMPONENTE 3: VERBESSERUNG DES WOHNUNGSMARKTS UND STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON IMMOBILIEN**

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, mit denen der niederländische Wohnungsmarkt konfrontiert ist. Es umfasst fünf Reformen und drei Investitionen, die darauf abzielen, i) Merkmale des niederländischen Steuersystems zu beseitigen, die bestimmte Arten von Wohneigentum gegenüber anderen begünstigen, ii) die Bautätigkeit in den Niederlanden zu beschleunigen und zu mobilisieren und iii) die Energieeffizienz sowohl privater als auch öffentlicher Immobilien durch Renovierungszuschüsse zu verbessern. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente zielen darauf ab, die Ungleichheit auf dem Wohnungsmarkt zu verringern, indem steuerliche Verzerrungen beseitigt werden und gleichzeitig das Angebot an (erschwinglichem) Wohnraum durch eine zentralisierte Planung des neuen Wohnraumangebots, die Beseitigung von Engpässen im Planungsprozess für den Bau und die Bereitstellung öffentlicher Investitionen zur Erschließung von Wohnungsbauprojekten erhöht wird. Sie zielt auch darauf ab, die Sozialmiete einkommensabhängiger zu machen, indem höhere Mieterhöhungen für Mieter mit höherem Einkommen ermöglicht werden. Die Investitionen im zweiten Teil der Komponente zielen darauf ab, die Energieeffizienz in öffentlichen und privaten Gebäuden zu verbessern, einschließlich Maßnahmen wie der Installation von Wärmepumpen und Solarkesseln sowie der Verbesserung der Isolierung von Wohngebäuden.

Die Komponente soll einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande leisten, insbesondere zur Verringerung der Verschuldungsanreize für Haushalte und der Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung des privaten Mietsektors und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnungsangebots (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019, länderspezifische Empfehlung 1 von 2022), zur „Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch (...)“ Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022) und zur „Schwerpunktsetzung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf (...)“ Strategien zur Energieeffizienz und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (...)“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Reform C3.1 R1: Erhöhung des Werts des unbesetzten Besitzes

Mit dieser Reform wird die Leerstandsquote (leegwaarderatio) im niederländischen Steuersystem erhöht. Bei der derzeitigen Besteuerung von Privatvermögen wird davon ausgegangen, dass der Bewertungswert einer Immobilie, die nicht vom Eigentümer selbst genutzt wird, den tatsächlichen Wert der Immobilie überzeichnet. Daher wird der Wert der vermieteten Immobilie um den Leerstandswert korrigiert, wodurch ein Steuernachlass für Eigentümer von zur Weitervermietung erworbenen Immobilien eingeführt wird. Ziel der Erhöhung des Verhältnisses ist es, die Besteuerung von Mietobjekten besser an den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert anzupassen, den sie für Immobilieneigentümer darstellen, und dadurch Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt zu

verringern.

Für Mietobjekte mit einer Jahresmiete von mehr als 5 % des von der jeweiligen Gemeinde (d. h. der Waardering Onroerende Zaken (WOZ)) bestimmten Werts der Immobilie und für an nahestehende Unternehmen und Personen vermietete Objekte wird das Verhältnis auf 100 % erhöht, wodurch der Steuernachlass effektiv beseitigt wird. Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete von höchstens 5 % des Werts wird das Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis erhöht. Der Leerstandswert gilt nicht für Mietobjekte mit einem befristeten Mietvertrag, wodurch der Steuernachlass in diesen Fällen faktisch entfällt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform C3.1 R2: Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung von Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen

Mit dieser Reform wird die Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Haushaltskäufen für junge Menschen in zwei Schritten abgeschafft. Im Jahr 2022 haben alle Personen zwischen 18 und 40 Jahren Anspruch auf eine einmalige Steuerbefreiung für den Erhalt von Geschenken bis zu 106671 EUR, wenn der gespendete Betrag für den Erwerb der ersten (Eigenheim-)Wohnung der Person verwendet wird. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Steuerbefreiung gegenüber der Steuerbefreiung im Jahr 2022 um mindestens 70 % verringert. Sie wird zum 1. Januar 2024 abgeschafft. Die Reform zielt darauf ab, sowohl Verzerrungen als auch Ungleichheiten auf dem Wohnungsmarkt zu verringern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

#### Reform C3.1 R3: Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots

Ziel dieser Reform ist es, das Wohnungsangebot zu erhöhen. Die Reform besteht darin, die Zahl der Wohnungen festzulegen, die in jeder Provinz gebaut oder umgebaut werden sollen, und ein Überwachungssystem einzurichten.

#### Reform C3.1 R4: Erhöhung der einkommensabhängigen Miete

Mit dieser Reform wird der Betrag erhöht, um den die Mieten für Mieter von Sozialwohnungen mit mittlerem bis hohem Einkommen jährlich erhöht werden können. Die neue maximale Erhöhung der monatlichen Miete beträgt 50 EUR für Mieter mit mittlerem Einkommen und 100 EUR für Mieter mit hohem Einkommen ab dem 1. Januar 2022. Diese Reform zielt darauf ab, die Mieten besser an das Einkommen eines Mieters anzupassen und eine gezieltere Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen und gleichzeitig Wohnungsbaugesellschaften dabei zu unterstützen, die Investitionen in neue Mietobjekte zu erhöhen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reform C3.1 R5: Beschleunigung von Wohnbauprozessen und -verfahren

Mit dieser Reform sollen Engpässe bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprozesse in den Niederlanden beseitigt werden. In einem ersten Schritt erstellt das zuständige Ministerium einen Aktionsplan in Form eines Schreibens an das Parlament. Der Aktionsplan enthält eine Liste von Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie einen Zeitplan für deren Umsetzung. In einem zweiten Schritt wird ein umfangreiches Paket der ermittelten Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören mindestens i) Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse von Gemeinden und Bauunternehmen über die Planungsverfahren, ii) die Einrichtung eines Sachverständigenteams, das Gemeinden und Wohnungsbaugesellschaften bei der Beschleunigung der für die Errichtung neuer Wohnungen erforderlichen Verfahren unterstützen kann, und iii) die Einrichtung eines nationalen Teams, das Gemeinden bei der Beseitigung von

Engpässen in den Planungsverfahren unterstützen kann, iv) die Einführung eines Systems zur Überwachung der Fortschritte bei der Beschleunigung der Verfahren.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

#### Investition C3.1 I1: Erschließung neuer Bauprojekte

Ziel dieser Investition ist es, den Gemeinden die Mittel an die Hand zu geben, um die notwendigen Investitionen zur Erleichterung des Wohnungsbaus zu tätigen. Die Investition besteht in einer finanziellen Unterstützung durch eine Subventionsregelung für Gemeinden.

#### Investition C3.2 I1: Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz und die Verringerung der CO2-Emissionen öffentlicher Immobilien. Die Investition besteht in finanzieller Unterstützung für den Abschluss von Renovierungen oder Energieeffizienzmaßnahmen.

#### Investition C3.2 I2 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden. Die Investition besteht in der Gewährung von Subventionen an Haushalte für Energiesparmaßnahmen.

## C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q Jahr
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Leerstandswertes	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Leerstandswertes	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die ihr Inkrafttreten vorsehen			Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Leerstandswertes. Bei Mietimmobilien mit einer Jahresmiete von mehr als 5 % des von der jeweiligen Gemeinde (d. h. der Waardering Onroerende Zaken (WOZ)) bestimmten Werts der Immobilie und bei an nahestehende Personen vermieteten Immobilien erhöht sich das Verhältnis auf 100 %. Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete von höchstens 5 % des Werts wird das Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis erhöht. Der Leerstandswert gilt nicht für Mietobjekte mit einem befristeten Mietvertrag.
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die ihr Inkrafttreten vorsehen			Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die folgenden zwei Schritte zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen umfassen: (1) ab dem 1. Januar 2023 Senkung der maximalen Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen um mindestens 70 % gegenüber der maximalen Steuerbefreiung von 2022 (2) die Abschaffung der Steuerbefreiung ab dem 1. Januar 2024.
69	C3.1 R3-1 Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Errichtung von 900000 neuen	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Errichtung von 900000 neuen		4. QUAR TAL	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Zahl der bis 2030 zu realisierenden neuen Wohnungen, auch durch Umwandlung. In den Vereinbarungen werden die Zahl der pro Provinz zu errichtenden neuen Wohnungen und die Zahl

			dieser neuen Wohnungen, die erschwinglich sein müssen, festgelegt. Die Summe der Anzahl neuer Wohnungen in den Provinzen ergibt mindestens 900000 Wohnungen, von denen mindestens 600000 erschwingliche Wohnungen sein müssen.
			Erschwinglicher Wohnraum ist definiert als a) Sozialwohnungen, b) gemietete Wohnungen bis zu einer bestimmten Höchstmiete, die 2022 auf 1 000 EUR monatlich festgesetzt wurde, und c) selbst genutzte Wohnungen zu einem Preis, der höchstens dem Höchstkaufpreis eines Hauses entspricht, für das die nationale Hypothekengarantie (NHG) die Hypothek garantiert. Die unter Buchstabe b genannte Höchstmiete kann in den Folgejahren angepasst werden, wenn dies durch politische und wirtschaftliche Entwicklungen wie Preis- oder Einkommensentwicklungen gerechtfertigt ist. Alle Anpassungen, insbesondere solche, die über die Indexierung der Preis- und Einkommensentwicklung hinausgehen, sind hinreichend zu begründen.
70	C3.1 R3-2 Zentrale Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen	Meilenstein Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den Provinzen und Gemeinden



		leben	(Einzelpersonenhaushalte) oder zwischen 55 486 EUR und 75 369 EUR (Mehrpersonenhaushalte) (Preisniveau 2022). Als Mieter mit hohem Einkommen gelten Mieter, deren Jahreseinkommen über der Obergrenze dieser Marge liegt.	
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung von Wohnbauprozessen und -verfahren	Meilenstein Veröffentlichung eines Schreibens an das Parlament zu Engpassen im Planungsprozess, in dem mögliche Lösungen aufgezeigt werden	Veröffentlichung des Schreibens an das Parlament zur Beseitigung von Engpassen ermittelt werden, die den Planungsprozess, die Erteilung von Genehmigungen und die rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Wohnungsbauprojekten verzögern, erforderlichenfalls auch durch Gesetzesänderungen; einen Zeitplan mit konkreten Schritten für die Durchführung der Maßnahmen.	4. QU AR TAL 2022
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung von Wohnbauprozessen und -verfahren	Meilenstein Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnungsbauprojekte	Umsetzung eines umfangreichen Maßnahmenpaketes, das in dem Schreiben an das Parlament genannt wird	Q1 2024
77	C3.1 II-2 Erschließung neuer Bauprojekte	Sollvorgabe Bauarbeiten (Abschnitt 1)	Anzahl 0	10.000 4. QU AR TAL 2024

							ist definiert als der Beginn der Arbeiten am Fundament der Gebäude, in denen sich die Wohnungen befinden.
79	C3.1 II-4 Erschließung neuer Bauprojekte	Sollvorgabe	Bauarbeiten (Abschnitt 2)	Anzahl	10 000	60 40 0	2026
80	C3.1 II-5 Erschließung neuer Bauprojekte	Meilenstein	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Veröffentlicht er Bericht über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Mindeststanda rds im Einklang mit den genehmigten Zuschussanträ gen erfüllen	Q2	2026	Die nationale Regierung veröffentlicht einen Bericht. Der Bericht enthält qualitative Nachweise für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Mindeststandards im Einklang mit den genehmigten Beihilfeanträgen erfüllen. Bei den Vereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Provinzen, Gemeinden und anderen Interessenträgern im Wohn- und Gewerbebau, in denen sich die Interessenträger zu Mindeststandards für den an den Klimawandel angepassten Bau auf privatem und öffentlichem Boden in Bezug auf den Schutz vor Hitze, Dürre, Pluvial-, Fluss- und Küstenerhöhungswellen sowie in Bezug auf die Inklusivität der Natur verpflichten.
81	C3.2 II-1 Subventionsre gelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbeihilf eregelung	Bestimmung in der Verordnung, aus der ihr Inkrafttreten hervorgeht	Q2	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbeihilferegelung. Im Rahmen der Subventionsregelung werden Eigentümern öffentlicher Immobilien, wie Gebäuden lokaler Verwaltungen oder Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, gewährt, um die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern.

82	C3.2 II-2 Subventionierung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Sollvorgabe	Summe der jährlichen Verringerung der CO2-Emissionen (in Kton) aus allen genehmigten Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden	Kilotonnen CO2-Emissionsreduktionen pro Jahr	0	110	Q1	2025	Die im Rahmen der Förderregelung genehmigten Energieeffizienzmaßnahmen müssen zu einer vorab geschätzten CO2-Reduktion von 110 Kilotonnen pro Jahr führen. Die Interventionen müssen im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den Ex-ante-Emissionen bewirken.	
83	C3.2 II-1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Sollvorgabe	Subventionierte Interventionen in den Bereichen nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Anzahl der bezuschussten Interventionen	605 320	653 611	Q1	2026	Mindestens weitere 48291 Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (z. B. Solarhimmel, Isolierung, Wärmepumpen) werden, wie im Auszahlungsbeschluss nachgewiesen, abgeschlossen. Mit den Interventionen wird eine durchschnittliche Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht, wie aus einem Bericht der niederländischen Unternehmensagentur (RVO) hervorgeht, in dem Energieeinsparungen auf der Grundlage einer festgelegten und objektiven Methode simuliert werden. Die Anforderung, im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen, bezieht sich speziell auf die gesamten im Rahmen der Zielwerte 83 und 128 subventionierten Interventionen.	

## **D. KOMPONENTE 4: ARBEITSMARKT, RENTEN UND ZUKUNFTSORIENTIERTE BILDUNG**

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans, die aus vier Reformen und sechs Investitionen besteht, ist es, i) den Arbeitsmarkt und das Rentensystem auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorzubereiten und ii) Lernverluste infolge der Pandemie zu bekämpfen und gleichzeitig digitale Innovationen im Bildungswesen zu fördern. Die in dieser Komponente enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern, Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen und durch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten in die nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte zu investieren. Darüber hinaus soll die zweite Säule des Rentensystems reformiert werden, um es besser an den sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen und gleichzeitig die Generationengerechtigkeit, Transparenz und Schockresistenz zu verbessern. Im Bildungsbereich sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Bildungsverlusts geplant, der durch Schulschließungen während der COVID-19-Pandemie verursacht wurde. Die Komponente umfasst auch eine Investition zur Förderung digitaler Innovationen in der Bildung.

Die Komponente soll einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande leisten, insbesondere um sicherzustellen, dass die zweite Säule des Rentensystems transparenter, generationengerechter und widerstandsfähiger gegenüber Schocks ist (länder spezifische Empfehlung 1 von 2019 und länder spezifische Empfehlung 1 von 2022), um die Anreize für Selbstständige ohne Arbeitnehmer zu verringern und gleichzeitig einen angemessenen Sozialschutz für Selbstständige zu fördern und Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen, sowie um die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Beschäftigung (und die Gesellschaft) abzumildern und die Kompetenzen insbesondere derjenigen am Rande des Arbeitsmarkts und Nichterwerbstätiger zu stärken (länder spezifische Empfehlung 2 von 2019, länder spezifische Empfehlung 2 von 2020 und länder spezifische Empfehlung 3 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Reform C4.1 R1: Kürzung des Abzugs für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern. Der Höchstbetrag, den Selbstständige von ihren Steuern abziehen können, wird schrittweise von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf 3 710 EUR oder weniger im Jahr 2026 gesenkt. Der abzugsfähige Höchstbetrag muss im Jahr 2030 sein strukturelles Niveau von 1 200 EUR oder weniger erreichen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

#### Reform C4.1 R2: Invaliditätsversicherung für Selbstständige

Ziel dieser Reform ist es, den Sozialschutz für Selbstständige durch die Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung zu erhöhen. Die Reform besteht in dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung.

#### Reform C4.1 R3: Reform der zweiten Säule des Rentensystems

Ziel dieser Reform ist es, die zweite Säule des niederländischen Rentensystems transparenter,

gerechter und schockresistenter zu machen und besser an einen sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen. Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems und verbindlichen Beschlüssen über die Übertragung des Rentenvermögens von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer der zweiten Säule auf das neue Rentensystem.

#### Reform C4.1 R4: Bekämpfung der

##### Scheinselbstständigkeit

Ziel der Reform ist es, Scheinselbstständigkeit zu verringern. Die Reform umfasst Folgendes:

- a) ein Schreiben an das Parlament, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit beschrieben werden.
- b) die Veröffentlichung eines Gesetzes, mit dem die Definition eines Arbeitsverhältnisses geändert wird; und
- c) die Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen.

#### Investition C4.1 I1: Die Niederlande lernen weiter

Ziel der Investition ist es, die Arbeitsmarktposition und die Beschäftigungsfähigkeit von Einzelpersonen auf dem niederländischen Arbeitsmarkt zu fördern. Diese Investition umfasst Beratung zur beruflichen Weiterentwicklung von Einzelpersonen, Maßnahmen zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung von Einzelpersonen, die Schaffung maßgeschneideter sektoraler Pfade und eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen.

#### Die Investition C4.1 I3 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose

Ziel dieser Investition ist es, die Wiederbeschäftigung von Personen zu fördern, die befristete Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten und eine schwache Arbeitsmarktposition haben. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von Schulungsprogrammen zur Weiterbildung und Umschulung von Personen aus der Zielgruppe.

#### Investition C4.2 I1: Nationales Bildungslabor (National Education Lab AI)

Ziel dieser Investition ist es, skalierbare Lösungen der künstlichen Intelligenz (KI) für den Lernprozess in der Primar- und/oder Sekundarstufe zur Verfügung zu stellen. Die Investition besteht aus digitalen Innovationsprojekten für die Primar- und/oder Sekundarbildung.

#### Investition C4.2 I2 Unterstützung von Neuankömmlingen zur Vermeidung von Lernverlusten

Ziel dieser Investition ist es, Lernverluste für Neuankömmlinge aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. aufgrund von Schulschließungen, zu verhindern. Schulen der Primar- und Sekundarstufe erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe mit Migrationshintergrund, die seit weniger als zwei Jahren in den Niederlanden leben, oder Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit Migrationshintergrund, die seit weniger als vier Jahren in den Niederlanden leben, zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Investition C4.2 I3 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten

##### Jahr der Sekundarstufe

Ziel dieser Investition ist es, Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Sekundarschule

zusätzliche Unterstützung zu bieten, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. aufgrund von Schulschließungen, abzumildern. Die Investition besteht in der Einrichtung einer Online-Plattform durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit Lernmaterialien zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Abschlussprüfung in der Sekundarstufe sowie in zusätzlichen Mitteln für Schulvorstände in der Sekundarstufe, die es den Schulen ermöglichen, Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe zusätzliche Unterstützung zu leisten. Schulvorstände von Schulen mit benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Investition C4.2 I4 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten

Mit der Investition sollen Schulen dabei unterstützt werden, hybride und Online-Bildung zu organisieren, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. aufgrund von Schulschließungen, zu bekämpfen und abzumildern. Die Investitionen bestehen in der Bereitstellung von 75000 Geräten (Laptops und Tablets) für ausgewählte Schulen, um Online- und Hybridunterricht für Schülerinnen und Schüler der Primar-, Sekundar- und beruflichen Sekundarbildung zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

## D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Abzugs für Selbstständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbstständige	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht				Q1	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des jährlichen Steuerabzugs für Selbstständige von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf 5 660 EUR oder weniger im Jahr 2 023,5010 EUR oder weniger im Jahr 2025 und 2 024,4360 EUR oder weniger im Jahr 2026. Durch das Gesetz wird die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen verringert.
85	C4.1 R2-1 Invaliditätsversicherung für Selbstständige	Meilenstein	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige im Amtsblatt	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q1	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige im Amtsblatt. Das Gesetz definiert den Kreis der Versicherten, derzumindest Selbstständige mit Personal und Selbstständige ohne Personal umfasst, sowie die Exekutivagenturen, die die Versicherung durchführen, und legt fest, wie die Versicherung zu finanzieren ist. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die Anwendung der Versicherung vorsehen.
86	C4.1 R2-2 Invaliditätsversicherung für Selbstständige	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung der obligatorischen Invaliditätsversicherung	Schreiben an das Parlament				Q2	In einem Schreiben des Ministers für Soziales und Beschäftigung an das Parlament werden die von den beauftragten Exekutivagenturen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der obligatorischen Invaliditätsversicherung im Einzelnen dargelegt und die nächsten Schritte beschrieben, um die Anwendung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
									der Versicherung im Einklang mit dem Gesetz zur Einführung der Invaliditätsversicherung für Selbstständige sicherzustellen.
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems. Mit dem Gesetz wird die systemische Umverteilung zwischen verschiedenen Altersgruppen abgeschafft (dorsnesystematik), ein altersunabhängiger Rentenbeitragsatz mit dem entsprechenden Beitrag
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zu einem neuen Rentensystem	Veröffentlichung von Übergangsplänen auf den Websites von Pensionsfonds			Q1	2025	Pensionsfonds veröffentlichen endgültige Übergangspläne für von ihnen verwaltete Rentenverträge auf ihren Websites. In diesen Plänen wird die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (d. h. den Soziapartnern) über die Bedingungen der neuen Rentenverträge und den Übergang des Rentenvermögens in das neue Rentensystem festgelegt.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
89	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne der Pensionsfonds	Übermittlung des Umsetzungspala ns an den Datenschutzbea ufragten und Veröffentliche ng auf den Websites der Pensionsfonds			Q1	2026	Pensionsfonds erstellen Durchführungspläne für die in Etappenziel 88 genannten Übergangspläne. In diesen Durchführungsplänen wird beschrieben, wie die in Etappenziel 88 genannten neuen Rentenverträge ausgeführt werden sollen und wie der Übergang zum neuen Rentensystem vollzogen werden soll. Die Umsetzungspläne werden der für Pensionsfonds zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt und auf den Websites der Pensionsfonds veröffentlicht.
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Sollvorgabe	Genehmigte Beschlüsse über die Übertragung von Pensionsvermögen von Versicherungsnehm ern auf das neue Rentensystem	Prozentsatz der Versicherungs nehmer	0	66 %	Q2	2026	Pensionsfonds treffen verbindliche Entscheidungen (invariablen), d. h. von der Aufsichtsbehörde genehmigt, über die Übertragung des Pensionsvermögens von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer des Rentensystems der zweiten Säule auf das neue Rentensystem. In diesen Beschlüssen wird spätestens der 1. Januar 2027 als Übertragungstermin angegeben.
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung von Scheinselbstst ändigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit	Schreiben an das Parlament, in dem der Aktionsplan im Einzelnen dargelegt wird			4. QU AR TAL	2022	Die niederländische Regierung übermittelt dem Parlament ein Schreiben, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit im Einzelnen dargelegt werden. Er beschreibt a) die Schritte, die zur Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen zu unternehmen sind, b) die Maßnahmen zur Intensivierung der öffentlichen Durchsetzung dieses Gesetzes und zum Ausbau der Kapazitäten der Vollstreckungsbehörden und c) Präventivmaßnahmen gegen Scheinselbstständigkeit
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung von Scheinselbstst ändigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der Definition des Arbeitsverhältnisses im Amtsblatt	Veröffentliche ng des Gesetzes im Amtsblatt			Q2	2026	Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Definition des Arbeitsverhältnisses im Amtsblatt. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Juli 2026 in Kraft.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zieltvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Vollstreckungsmatoriums für das Gesetz zur Deregulierung von Arbeitsverhältnissen (Wet deregulering arbeidsrelaties) wird aufgehoben.	Schreiben an das Parlament zur Abschaffung des Vollstreckungsmatoriums			Q1	2025	Das Vollstreckungsmatorium für das Gesetz zur Deregulierung von Arbeitsverhältnissen (Wet deregulering arbeidsrelaties) wird aufgehoben.
93	C4.1 II-1 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen	Zahl der Personen, die eine Berufsberatung erhalten	0	68 705	Q3	2020	68705 Personen erhalten von qualifizierten Berufsberatern Beratung zur Weiterentwicklung, um ihre Laufbahn neu auszurichten.
94	C4.1 II-2 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Kompetenzschulungen zur Unterstützung von Einzelpersonen	Zahl der Personen, die eine Qualifizierung erhalten haben	0	119 000	4. QUAR-TAL	2022	119000 Personen nehmen an kostenlosen Schulungsaktivitäten teil, um die Kompetenzentwicklung zu unterstützen.
95	C4.1 II-3 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Maßgeschneiderte sektorspezifische Wege zur Unterstützung des Übergangs in die Beschäftigung	Anzahl der geschaffenen maßgeschneiderten Pfade	0	21	Q2	2023	Es werden 21 maßgeschneiderte sektorspezifische Pfade geschaffen. Diese Pfade müssen mindestens eines der folgenden Elemente enthalten: Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf dem derzeitigen Arbeitsplatz, den Kompetenzen und dem beruflichen Werdegang), Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf beruflichen Veränderungen und/oder neuen Kompetenzen und Arbeitsplätzen), Kompetenzschulung und Anerkennung erworbenen Kompetenzen.
96	C4.1 II-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der soziökonomischen Auswirkungen der	Abschluss der unabhängigen Bewertung und Veröffentlichung des Berichts			4. QUAR-TAL	2024	Eine unabhängige Bewertung der soziökonomischen Auswirkungen der Subventionenregelungen im Rahmen von „Die Niederlande lernen weiter“ wird durchgeführt. Der Bewertungsbericht enthält Informationen darüber, wie die politischen Prozesse, die der Konzeption und Umsetzung der Regelungen

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
			Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“						zugrunde liegen, verbessert werden können. In dem Evaluierungsbericht wird den Auswirkungen der Subventionsregelungen auf schulbedürftige Gruppen, einschließlich derjenigen mit einem Bildungsniveau der beruflichen Bildung oder darunter, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Bericht enthält politische Informationen über die soziökonomischen und langfristigen Auswirkungen der Subventionsregelungen. Der Bewertungsbericht wird online veröffentlicht.
97a	C4.1 B3-1	Meilenstein Weiterbildung s- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes	Bestimmung des Gesetzes über den Finanzrahmen			4. QUAR-TAL	2023	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes, das einen Finanzrahmen vorsieht, mit dem ein struktureller Haushalt für die Weiterbildung und Umschulung von Personen bereitgestellt wird, die vorübergehende Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten und eine schwache Arbeitsmarktposition haben.
98a	C4.1 B3-2	Meilenstein Weiterbildung s- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Weiterbildungs- und Umschulungspogramme für Arbeitslose	Veröffentlichung von Jahresberichten, aus denen hervorgeht, dass Schulungsprogramme genehmigt wurden			Q2	2026	Veröffentlichung von Jahresberichten der UWV, aus denen hervorgeht, dass mindestens 8000 Ausbildungspogramme im Rahmen dieser Maßnahme gewählt wurden (toegekende).
101	C4.2 II-1	Sollvorgabe Nationales Bildungslabor (National Education Lab A)	Projekte zur Förderung digitaler Bildungslösungen	Anzahl der Projekte	0	20	Q2	2024	Mindestens 20 Projekte im Bereich der digitalen Innovation für die Primar- und/oder Sekundarbildung werden vom Lenkungsausschuss des nationalen Bildungslabors für künstliche Intelligenz ausgewählt.
102	C4.2 II-2	Sollvorgabe Nationales Bildungslabor (National Education Lab A)	Produkte, die einen Technologie-Reifegrad erreicht haben	Anzahl der Produkte	0	12	4. QUAR-TAL	2025	Die ausgewählten Projekte müssen zu zwei Produkten führen, die den Technologie-Reifegrad 6 erreicht haben, und zu zehn Produkten, die mindestens den Technologie-Reifegrad 4 erreicht haben, was durch technische Berichte nachgewiesen wird.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
104	C4.2 I2-1 Unterstützung von Neuankömmlingen zur Vermeidung von Lernverlusten	Sollvorgabe	Unterstützung der Schulen der Primar- und Sekundarschulen, um Neuankömmlingen zusätzliche Unterstützung zu bieten	Anzahl der Grund- und Sekundarschulen, die über ihre Schultafeln gefördert werden	0	2 198	4.	2023 QUAR-TAL	Die Schulhälfte von mindestens 1800 Grundschulen und 398 Sekundarschulen erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Neuankömmlinge zu unterstützen, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verhindern.
105	C4.2 I3-1 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Meilenstein	Einrichtung einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Start einer Online-Plattform			4.	2021 QUAR-TAL	Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft richtet eine Online-Plattform ein, um Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule bei ihrer Abschlussprüfung zu unterstützen. Die Plattform enthält Webinare, Aufgabenstellungen und Lehrvideos zu Prüfungsthemen.
106	C4.2 I3-2 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Sollvorgabe	Unterstützung von Schulgremien zur zusätzlichen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarschule	Anzahl der geförderten Schulträger	0	300	4.	2022 QUAR-TAL	Mindestens 300 Schulpersonal erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule zu unterstützen, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie abzumildern. Schulpersonal von Schulen mit benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten n	Sollvorgabe	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte	Anzahl der digitalen Geräte	0	75 000	4.	QUAR-TAL	2021 Den Schulen werden 75000 digitale Geräte zur Verfügung gestellt, um Online- und hybride Bildung für Schülerinnen und Schüler in der Primar-, Sekundar- und Berufsbildung zu unterstützen.

## **E. KOMPONENTE 5: VERBESSERUNG DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSVERSORGUNG UND PANDEMIEVORSORGE**

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Pandemievorsorge des niederländischen Gesundheitssystems. Er umfasst vier Investitionen, um den Personalmangel im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise zu verringern und die Intensivpflegekapazitäten zu erhöhen. Darüber hinaus zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die Fernversorgung durch die Nutzung elektronischer Dienste zu ermöglichen und den Datenaustausch zwischen Gesundheitseinrichtungen zu stärken.

Die Komponente soll einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande leisten, insbesondere zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems, unter anderem durch die Behebung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise und den verstärkten Einsatz einschlägiger Instrumente für elektronische Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 aus dem Jahr 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition C5.1 I1: Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten

Ziel dieser Investition ist es, die personellen Kapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten sicherzustellen. Die Investition besteht in der Bereitstellung von Bildungsangeboten und Schulungen „am Arbeitsplatz“ sowie in der Schaffung einer nationalen Gesundheitsreserve ehemaliger Angehöriger der Gesundheitsberufe.

#### Die Investition C5.1 I2 Ausweitung der Intensivpflege

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten der Krankenhäuser für die Versorgung von Patienten, insbesondere mit COVID-19, zu erhöhen. Ziel der Investition ist es, sowohl die Humanressourcen als auch die Infrastruktur in Krankenhäusern zu verbessern, damit sie in der Lage sind, sich während der COVID-19-Krise und danach um COVID-19-Patienten zu kümmern. Krankenhäuser können Einrichtungen (hauptsächlich Renovierungen von Krankenhäusern zum Ausbau von Intensivstationen), die die Kapazität der Intensivstationen während der COVID-19-Pandemie nach Auslaufen der Beihilferegelung erhöht haben, instand halten oder entfernen. Das geschulte Personal kann regelmäßig von Krankenhäusern entsandt oder dauerhaft eingestellt werden, um den Fachkräftemangel in diesem Sektor zu verringern.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- 51 Krankenhäuser, um die Einrichtungen so anzupassen, dass die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten erhöht wird; und
- 67 Krankenhäuser sollen ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazitäten von Intensivstationen und Kliniken zu erhöhen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Die Investition C5.1 I3 COVID-19 FESTLEGEN

Ziel dieser Investition (Stimulierung elektronischer Gesundheitsdienste zu Hause – Stimulierung elektronischer *Gesundheitsdienste in Thuis, SET*) ist es, die Pflege von zu Hause lebenden Menschen, insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit schutzbedürftiger Gesundheit, zu unterstützen. Zusätzliche Pflege und Unterstützung, die für diese beiden Kategorien schutzbedürftiger Personen erforderlich sind, werden während der COVID-19-Pandemie durch elektronische Gesundheitsdienste bereitgestellt.

Mit der Investition wird finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für die Nutzung verschiedener elektronischer Gesundheitsdienste (Online-Gesundheitsfürsorge per Videoverbindung, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelspender) durch Leistungserbringer in der allgemeinen medizinischen Versorgung, der Bezirkskrankenpflege, der psychischen Gesundheitsversorgung und der Sozialhilfe bereitgestellt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Die Investition C5.1 I4 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)

Ziel dieser Investition ist die Förderung von Innovationen in den Biowissenschaften und im Gesundheitswesen durch die Standardisierung und Verknüpfung von Daten zwischen dem Konsortium für Gesundheitsforschungsinfrastrukturen (Health Research Infrastructures, RI). Ziel der Investition ist es, eine integrierte nationale Gesundheitsdateninfrastruktur zu entwickeln, soziale und organisatorische Hindernisse durch Vereinbarungen zwischen öffentlichen und privaten Interessenträgern zu beseitigen und eine zentrale Stelle für die Datenausgabe zu schaffen.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Entwicklung und Inbetriebnahme eines Unterstützungssystems für Forscher, bestehend aus einem Servicedesk auf regionaler Ebene und einem zentralen Servicedesk auf nationaler Ebene;
- b) die Annahme eines Fahrplans für die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten, in dem die Schritte festgelegt sind, die von den medizinischen Zentren der Universitäten zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass ihre Gesundheitsdaten aufgefunden, abgerufen, ausgetauscht und wiederverwendet werden können; und
- c) die Inbetriebnahme einer ersten Version des Datenportals für die Ortung von und den Zugang zu Gesundheitsdaten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

**E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
108a	C5.1 II-1 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Meilenstein	Subventionsregelungen für Schulungen im Gesundheitswesen	Inkrafttreten von Subventionsregelungen mit Einbettung der Ausbildung im Gesundheitswesen			4. QUA RTAL	2024	Inkrafttreten von Subventionsregelungen mit Einbettung der Ausbildung im Gesundheitswesen.
109a	C5.1 II-2 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Sollvorgabe	Zahl der Personen, die am Programm „Berufliche Bildung und Ausbildung am Arbeitsplatz“ teilnehmen	Zahl der Personen	0	8 325	4. QUA RTAL	2025	Mindestens 8325 Personen müssen an Berufsbildungs- und „on the job training“-Programmen der beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen teilgenommen haben.
110	C5.1 II-3 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Sollvorgabe	Nationaler Reservepool für das Gesundheitswesen eingerichtet	Zahl der Reserven ehemaliger Angehöriger der Gesundheitsberufe	0	2 500	4. QUA RTAL	2024	Durch Kommunikationskampagnen, Schulungen und den Abgleich ehemaliger Angehöriger der Gesundheitsberufe mit Gesundheitseinrichtungen wird eine Reserve von mindestens 2500 ehemaligen Angehörigen der Gesundheitsberufe geschaffen.
111	C5.1 II-1 Ausweitung der Intensivpflege	Sollvorgabe	Zahl der Krankenhäuser, die Anpassungen der Einrichtungen für bestehende feste und flexible Betten abgeschlossen haben	Zahl der Krankenhäuser	0	51	4. QUA RTAL	2023	Mindestens 51 Krankenhäuser müssen ihre Einrichtungen anpassen, um die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten zu erhöhen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Jahr
112	C5.1 I2-2 Ausweitung der Intensivpflege	Sollvorgabe	Ausbildung des Krankenhauspersonals als	Zahl der Krankenhäuser	0	67	4. QUA RTAL	Mindestens 67 Krankenhäuser müssen ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazitäten von Intensivstationen und Kliniken zu erhöhen.
113	C5.1 I3-1 COVID-19 FESTLEGEN	Sollvorgabe	Zahl der gewährten Finanzhilfen	Anzahl	0	1 000	4. QUA RTAL	Mindestens 1000 Finanzhilfen werden Leistungserbringern für die Nutzung verschiedener elektronischer Gesundheitsdienste (z. B. Online-Gesundheitsfürsorge per Videoverbindung, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelspender) in der allgemeinen medizinischen Versorgung, der Bezirkskrankenpflege, der gemeindenahen Pflege, der psychischen Gesundheitsversorgung und der Sozialhilfe gewährt.
114	C5.1 I4-1 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Unterstützungssystem für Forscher betriebsbereit – Service-Desks	Regionale und nationale Service-Desks sind einsatzbereit			4. QUA RTAL	Es wird ein Unterstützungssystem für Forscher entwickelt, das aus einem Servicedesk auf regionaler Ebene und einem zentralen Servicedesk auf nationaler Ebene besteht und einsatzbereit ist.
115	C5.1 I4-2 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (damit Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)	Ein Fahrplan für die Erstellung von FAIR-Daten wurde angenommen.			4. QUA RTAL	Ein Fahrplan für die auffindbare, zugängliche, interoperable und wiederverwendbare Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (FAIR) wird vom Konsortium für eine Gesundheitsforschungsinfrastruktur entwickelt und von medizinischen Hochschulzentren (UMC) angenommen. In dem Fahrplan werden die Schritte festgelegt, die UMC zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass ihre Gesundheitsdaten lokalisiert, abgerufen, ausgetauscht und wiederverwendet werden können.
116	C5.1 I4-3 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal	Datenportal für die Ortung von und den Zugang zu Forschungsdaten ist			4. QUA RTAL	Die erste Version des Datenportals für die Ortung von und den Zugang zu Gesundheitsdaten muss betriebsbereit sein, was bedeutet, dass die medizinischen Hochschulzentren (UMC) an die nationale Dateninfrastruktur angeschlossen sind.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr
				betriebsbereit					

## **F. KOMPONENTE 6: BEKÄMPFUNG VON AGGRESSIVER STEUERPLANUNG UND GELDWÄSCHE**

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche in den Niederlanden wirksamer zu bekämpfen. Die Komponente umfasst fünf Reformen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und eine Reform zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Die Komponente trägt zur Bekämpfung der Steuervermeidung bei, indem i) eine bedingte Quellensteuer auf Dividenden erhoben wird, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen, ii) ein Gesetz zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes eingeführt wird, iii) eine Steuerbefreiung durch eine spezifische Zinsabzugsbeschränkung verhindert wird, iv) Liquidations- und Beendigungsregelungen begrenzt werden und v) der Verlustausgleich begrenzt wird. Die Niederlande planen ferner, die Entwicklungen bei der Bekämpfung der Steuervermeidung zu überwachen.

Die Herausforderungen der Geldwäsche werden durch eine Strategie angegangen, die darauf abzielt, i) die Personalkapazität der zentralen Meldestelle um 20 Vollzeitäquivalente zu erhöhen und ii) eine Obergrenze für Barzahlungen einzuführen. Auf diese Weise zielt die Komponente darauf ab, Hindernisse für Straftäter bei der Geldwäsche zu beseitigen und die Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur aggressiven Steuerplanung (länderspezifische Empfehlungen 1 von 2019 und 4 von 2020) und zur Geldwäsche (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Reform C6.1 R1: Niederländische Steuerpolitik

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeiten für aggressive Steuerplanung zu begrenzen und die Mittel, die aus den Niederlanden in Niedrigsteuergebiete fließen, zu verringern. Die Reform besteht in der Einführung einer Quellensteuer auf Dividenden, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen.

#### Reform C6.1 R2: Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Ziel dieser Reform ist es, Inkongruenzen zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Anwendung oder Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Unternehmensbesteuerung ergeben. Insbesondere in internationalen Situationen können solche Inkongruenzen dazu führen, dass ein Teil der Gewinne eines multinationalen Unternehmens nicht in eine auf Gewinne erhobene Steuer einbezogen wird. Ziel der Reform ist es, Verrechnungspreise oder Umbewertungsgewinne und -verluste zu neutralisieren, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu verhindern und das niederländische Steuersystem international transparenter zu machen.

Die Reform besteht in dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung der Fremdvergleichsgrundsatz.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

**Reform C6.1 R3: Änderung der spezifischen Zinsabzugsbeschränkung, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern**

Mit der Reform soll verhindert werden, dass die im Körperschaftsteuergesetz (Artikel 10a) vorgesehene Begrenzung des Zinsabzugs zur Missbrauchsbekämpfung zu ungerechtfertigten Steuerbefreiungen führt.

Die Reform besteht in dem Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, um die Anwendung der spezifischen Zinsabzugsbeschränkung zu vermeiden, wenn sie zu einer Befreiung von Steuern auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse führt.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

**Reform C6.1 R4: Begrenzung des Abzugs von Liquidations- und Beendigungsverlusten**

Ziel der Reform ist es, die Abzugsfähigkeit der endgültigen Verluste eines Unternehmens (Liquidationsverluste) und der endgültigen Verluste einer Betriebsstätte (Verluste aus der Auflösung) bei der Körperschaftsteuer zu begrenzen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, um die Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Beendigungsverlusten zu begrenzen, indem drei notwendige Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Verluste eingeführt werden:

- a) zeitliche Bedingung: Liquidations- oder Beendigungsverluste sind nur abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde, abgeschlossen wird;
- b) territoriale Bedingung: Liquidations- oder Beendigungsverluste werden nur dann für den Steuerabzug berücksichtigt, wenn das aufgelöste Unternehmen oder die Betriebsstätte in den Niederlanden, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittländern, mit denen die Europäische Union ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat, niedergelassen ist; und
- c) quantitative Bedingung: der Abzug von Liquidationsverlusten ist nur möglich, wenn ein bestimmender Einfluss (kontrollierende Beteiligung) besteht, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige die Befugnis hat, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen.

Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur für Verluste, die 5 000 000 EUR übersteigen. Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

**Reform C6.1 R5: Begrenzung des Verlustausgleichs**

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeit der Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Jahren einzuschränken. Mit der Reform soll verhindert werden, dass Unternehmen mit rentablen Tätigkeiten in den Niederlanden die Zahlung der Körperschaftsteuer umgehen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, mit dem der Abzug von Verlusten bei der Körperschaftsteuer begrenzt wird. Der Verlustabzug kann nur bis zu 50 % des steuerpflichtigen Gewinns, der den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt, zusammen mit einem unbegrenzten Verlustvortragszeitraum (zuvor bis zu sechs Jahren) in Anspruch genommen werden.

Liegen die steuerpflichtigen Gewinne unter oder bis zu 1 000 000 EUR, sind Verluste in vollem Umfang abzugfähig.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reform C6.2 R6: Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel der Reform ist es, den niederländischen Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stärken und den Missbrauch des niederländischen Finanzsystems durch Kriminelle zu bekämpfen. Die Reform besteht in der Aufstockung des Personals der zentralen Meldestelle (FIU), und das Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen auf Waren eingeführt wird.

**F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
117	C6.1 R1-1 Niederländische Steuropolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Quellensteuer auf Dividenden, die an Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederrändischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen, am 1. Januar 2024.
118	C6.1 R1-2 Niederländische Steuropolitik	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zur Überwachung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik	Kontrollscreiben des Kabinetts an das Parlament			4. QUARTEL	2025	Das Kabinett übermittelt dem Parlament ein Schreiben, in dem die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung überwacht werden, und macht es online öffentlich zugänglich. Das Schreiben umfasst die frühzeitige Überwachung der Finanzströme (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) aus den und in die Niederlande auf der Grundlage unabhängiger Daten, die von der niederländischen Zentralbank (De Nederlandse Bank)

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel: Q      Jahr		
									gemeldet werden.
119	C6.1 R2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrunds atzes	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgru ndes	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundes. Das Gesetz beseitigt Inkongruenzen im Zusammenhang mit Unterschieden bei der Verrechnungspreisgestalt ung oder der Bewertung erworbener Vermögenswerte, die zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen.
120	C6.1 R3-1 Änderung der spezifischen Zinsabzugsbeschränku ng, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuerg esetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen für Negativzinsen und positive Währungsergebnisse	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuerg esetzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht			Q1	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetze s (Artikel 10a), mit denen die spezifische Zinsabzugsbeschränkung im Körperschaftsteuergesetz geändert wird, damit die Anwendung dieser Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch nicht zu einer ungegerechtfertigten Befreiung von der Zahlung von Steuern auf negative Zinsen und positive

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr		
121	C6.1 R4-1	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergeretzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergeretzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht				Q1	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Beendigungsverlusten. Mit den Änderungen werden drei notwendige Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Beendigungsverlusten eingeführt:	
										a) Zeitliche Bedingung: Liquidations- und Beendigungsverluste sind nur abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte	
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr	
										b) Territoriale Bedingung: Liquidations- und Beendigungsverluste sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Rechtsträger oder die Betriebsstätte in den Niederlanden, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, mit dem die Europäische Union ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat, niedergelassen ist.  c) Quantitative Bedingung: der steuerliche Abzug von Liquidationsverlusten ist nur bei Vorliegen eines bestimmenden Einflusses (kontrollierende Beteiligung) möglich, was

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte	
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr	
										bedeutet, dass der Steuerpflichtige die Befugnis hat, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen. Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur, wenn die Verluste mehr als 5 000 000 EUR betragen.
122	C6.1 R5-1 Begrenzung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht			Q1	2022	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Verringerung des Verlustausgleichs bei der Körperschaftsteuer wie folgt: der Verlustabzug kann nur bis zu 50 % des steuerpflichtigen Gewinns, der den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt, zusammen mit einem unbegrenzten Verlustvortragszeitraum (zuvor bis zu sechs Jahren) in Anspruch genommen werden. Bei steuerpflichtigen Gewinnen von bis zu 1 000 000 EUR sind Verluste in vollem Umfang abzugsfähig.	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
123	C6.2 R6-1 Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche	Sollvorgabe	Erhöhung der Zahl der Vollzeitäquivalente der zentralen Meldestelle	Anzahl	82	102	4.	2024	Das Personal der zentralen Meldestelle wird gegenüber Januar 2022 um 20 Vollzeitäquivalente aufgestockt, deren Hauptaufgabe besteht, Geldwäsche aufzudecken, Betrug zu bekämpfen und die Finanzierung von Straftaten aufzuspüren.
124	C6.2 R6-2 Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen auf Waren eingeführt wird	Bestimmung des Gesetzes, die sein Inkrafttreten vorsieht			Q1	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen auf Waren eingeführt wird.

## **G. AUDIT UND CONTROL**

### **G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

Zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags ein zentrales Datenspeichersystem zur Aufzeichnung und Speicherung aller einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans eingerichtet und einsatzbereit sein, das mindestens die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten sowie Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer umfasst. Die Niederlande legen vor dem ersten Zahlungsantrag einen speziellen Prüfbericht vor, in dem das Vorhandensein der Funktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Darüber hinaus werden die einschlägigen rechtlichen Mandate und Aufträge für die Behörden, die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Durchführung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angenommen, bevor der erste Zahlungsantrag eingereicht wird.

## G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Name/ Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
125	C7-1 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Repository-System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Durchführung der ARF	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q1	2023
126	C7-2 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministeriale rrlasses zur Änderung der Satzung des Prüfungsdienstes („Auditdien st rijk“)	Bestimmung des Ministerialdekre ts, aus der dessen Inkrafttreten hervorgeht				4. QUA RTAL	2022

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Name/ Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	
127	C7-3 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses („organisatiebeschluss“)	Bestimmung des Ministerialerlasses über das Inkrafttreten				4. QUA RTAL	Die Programmtdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität des Finanzministeriums wird durch das Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses des Finanzministeriums („organisatiebeschluss“) als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans offiziell beauftragt.

## **H. REPowerEU**

Die REPowerEU-Komponente trägt dazu bei, die Herausforderung der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bewältigen. Die Ziele der Komponente bestehen darin, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, Investitionen in das Stromnetz zu erleichtern, zur Behebung von Netzengpässen beizutragen und die rechtlichen Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. All diese Ziele sollen zu dem umfassenderen Ziel beitragen, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energiemix der Niederlande zu erhöhen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension, da sie zur Sicherung der Energieversorgung in der gesamten Union beitragen.

Die REPowerEU-Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren sowie die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

### **H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### Investition C8 I1 (ausgeweitete Maßnahme): Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Ziel dieser Investition ist die Aufstockung von C3.2 I2 „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien). Die Investition besteht in der Gewährung von Subventionen an Haushalte für Energiesparmaßnahmen.

#### Reform C8 R1: Paket zur Reform des Energiemarkts

Ziel dieser Reform ist es, mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit den Energiemarkten zu bewältigen, mit denen die Niederlande konfrontiert sind. Die Reform umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Überlastung des niederländischen Stromnetzes.

## H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Sollvorgabe	Name/ Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Jahr
128	C8-11 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Sollvorgabe	Subventionierte Interventionen in den Bereichen nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Zahl der bezuschussten Interventionen	0	605 320	4. QUARTAL
131	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex	Bestimmung im Beschluss der Behörde für Verbraucher und Märkte über dessen Inkrafttreten			4. QUARTAL

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Sollvorgabe	Name/ Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
132	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in die Stromnetze.	Bestimmung des Ministerialderets, die sein Inkrafttreten vorsieht				Q2	2023
									Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in die Stromnetze. Mit dem Rahmen wird sichergestellt, dass Investitionen, die Teil der mehrjährigen nationalen und regionalen Programme für Energie- und Klimainfrastruktur (MIEK) sind, Vorrang eingeräumt wird.
133	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Sollvorgabe	Annahme von 12 „Mehrjahresprogrammen für Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“	Zahl der angenommenen Programme	0	12	Q2	2025	Insgesamt werden „Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (pMIEK) 2.0“ (ein Programm pro Bundesland) angenommen. Diese Programme umfassen Energieinfrastrukturprojekte von Netzbetreibern im Zusammenhang mit dem Ausbau des Stromnetzes.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Sollvorgabe	Name/ Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:		
134	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit), die ihr Inkrafttreten vorsieht	Bestimmung im Gesetz zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit). Mit dem Regierungsverfahren werden die Genehmigungsverfahren für Stromnetzprojekte ab 21 Kilovolt wie folgt geändert:				Q2	2026

a) Rechtsmittelverfahren gegen Baugenehmigungen (ongevingsvergunningen) werden vor dem Staatsrat geführt;

b) Der Staatsrat entscheidet über die Rechtsbehelfe innerhalb von sechs Monaten nach deren Eingang.

c) Nach Ablauf der Beschwerdefrist können keine Rechtsmittelgründe mehr geltend gemacht oder hinzugefügt werden.

## **2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans**

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande belaufen sich auf 5 443 185 601 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 1 417 054 120 EUR.

## **ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

### **1. Finanzieller Beitrag**

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO2-Abgabe
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der industriellen CO2-Abgabe
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen
35	C2.1 I1-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Aufbau Quantendelta NL
46	C2.2 I1-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie an der kijfhoek-belgischen Grenze abgeschlossen
58	C2.3 R1-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Regierung
59	C2.3 R1-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Leerstandswertes	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Leerstandswertes
69	C3.1 R3-1 Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen
73	C3.1 R4-1 Erhöhung der einkommensabhängigen Miete	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der maximalen jährlichen Mieterhöhung für Mieter mit mittlerem bis hohem Einkommen, die in Sozialwohnungen leben
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung von Wohnbauprozessen und -verfahren	Meilenstein	Veröffentlichung eines Schreibens an das Parlament zu Engpässen im Planungsprozess, in dem mögliche Lösungen aufgezeigt werden
81	C3.2 I1-1 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbeihilferiegelung
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Abzugs für Selbständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbständige
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit
93	C4.1 I1-1 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
94	C4.1 I1-2 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Kompetenzschulungen zur Unterstützung von Einzelpersonen
105	C4.2 I3-1 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Meilenstein	Einrichtung einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe
106	C4.2 I3-2 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Sollvorgabe	Unterstützung von Schulgremien zur zusätzlichen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarschule
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten	Sollvorgabe	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte
113	C5.1 I3-1 COVID-19 FESTLEGEN	Sollvorgabe	Zahl der gewährten Finanzhilfen
114	C5.1 I4-1 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Unterstützungssystem für Forscher betriebsbereit – Service-Desks
119	C6.1 R2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
120	C6.1 R3-1 Änderung der spezifischen Zinsabzugsbeschränkung, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen für Negativzinsen und positive Währungsergebnisse
121	C6.1 R4-1 Begrenzung der Steuerabzüge aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung der Steuerbefreiung aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
122	C6.1 R5-1 Begrenzung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs
125	C7-1 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Repository-System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Durchführung der ARF
126	C7-2 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Änderung der Satzung des Prüfungsdienstes („Auditdienst rijk“)
127	C7-3 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses („organisatiebesluit“) zur Festlegung des Mandats der Programmdirektion für den Aufbau- und Resilienzplan
131	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodexes
		Höhe der Ratenzahlung	1 332 776 071 EUR

## 1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
1	C1.1 R1-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiesteuertarife
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
			schrittweisen Abschaffung der Befreiung gewerblicher Lieferwagen von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer
21	C1.1 I2-1 Grüne Energie von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Erhöhung des Kompetenzangebots im Bereich grüner Wasserstoff
34	C1.2 I2-1 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Sollvorgabe	Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsbetriebe
47	C2.2 I1-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Nordniederlande abgeschlossen
55	C2.2 I3-1 Intelligente straßenseitige Stationen (iWKS)	Sollvorgabe	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitales Portal für die förmliche Kommunikation in Strafverfahren operativ
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitale Bearbeitung von häufigen Straftaten operativ
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten
70	C3.1 R3-2 Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
71	C3.1 R3-3 Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Einführung eines Überwachungssystems für die Umsetzung von Vereinbarungen mit Gemeinden
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung von Wohnbauprozessen und -verfahren	Meilenstein	Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnungsbauprojekte
95	C4.1 I1-3 Die Niederlande lernen weiter	Sollvorgabe	Maßgeschneiderte sektorspezifische Wege zur Unterstützung des Übergangs in die Beschäftigung
97a	C4.1 I3-1 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Meilenstein	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes
104	C4.2 I2-1 Unterstützung von Neuankömmlingen zur Vermeidung von Lernverlusten	Sollvorgabe	Unterstützung der Schulen der Primar- und Sekundarschulen, um Neuankömmlingen zusätzliche Unterstützung zu bieten
111	C5.1 I2-1 Ausweitung der Intensivpflege	Sollvorgabe	Zahl der Krankenhäuser, die Anpassungen der Einrichtungen für bestehende feste und flexible Betten abgeschlossen haben
112	C5.1 I2-2 Ausweitung der Intensivpflege	Sollvorgabe	Ausbildung des Krankenhauspersonals
115	C5.1 I4-2 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (damit Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)
116	C5.1 I4-3 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal
117	C6.1 R1-1 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
132	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen in Stromnetze
		Höhe der Ratenzahlung	1 185 101 166 EUR

### 1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
2	C1.1 R1-2 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Strukturelemente der Energiesteuern
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben
9	C1.1 R5-1 Energiegesetz	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes
15	C1.1 I1-6 Offshore-Windenergie	Sollvorgabe	Ökosystem Nordsee – Ökologisches Offshore-Windkraftprogramm (WOZEP)
17	C1.1 I1-8 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landestellen – Governance-Vereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne
28	C1.1 I4-2 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems“
36	C2.1 I1-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL
37	C2.1 I2-1 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	Gewährung von Stipendien
43	C2.1 I4-1 Digitale Infrastrukturlogistik	Sollvorgabe	Basisdateninfrastruktur erstellt

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Über den nationalen Mobilitätsdatenzugangspunkt verfügbare Datensätze
61	C2.3 I1-1 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit
62	C2.3 I1-2 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das aus der Ferne über ein sicheres Netz arbeitet
64	C2.3 I1-4 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit Zugang zu zusätzlichen Telearbeitseinrichtungen
77	C3.1 I1-2 Erschließung neuer Bauprojekte	Sollvorgabe	Bauarbeiten (Abschnitt 1)
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zum neuen Rentensystem
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen
96	C4.1 I1-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“
101	C4.2 I1-1 Nationales Bildungslabor (National Education Lab AI)	Sollvorgabe	Projekte zur Förderung digitaler Bildungslösungen
108a	C5.1 I1-1 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Sollvorgabe	Subventionsregelungen mit Einbettung von Ausbildungsmaßnahmen im

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
			Gesundheitswesen
110	C5.1 I1-3 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Sollvorgabe	Nationaler Reservepool für das Gesundheitswesen eingerichtet
123	C6.2 R6-1 Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche	Sollvorgabe	Erhöhung der Zahl der Vollzeitäquivalente der zentralen Meldestelle
124	C6.2 R6-2 Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen auf Waren eingeführt wird
128	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Sollvorgabe	Subventionierte Interventionen in den Bereichen nachhaltige Energie und Energieeinsparungen
133	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Sollvorgabe	Annahme von 12 „Mehrjahresprogrammen für Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“
		Höhe der Ratenzahlung	550 968 407 EUR

#### 1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufen de Num mer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
13	C1.1 I1-4 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz

<b>Laufen de Num mer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Etappenziel/Zielvorgabe</b>	<b>Name/Bezeichnung</b>
14	C1.1 I1-5 Offshore-Windenergie	Sollvorgabe	Ökosystem Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in und um Natura-2000-Gebiete und Schutzgebiete gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen
16	C1.1 I1-7 Offshore-Windenergie	Sollvorgabe	Ökosystem Nordsee – Digitalisierung der Nordsee-Beobachtungsstellen
18	C1.1 I1-9 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landestellen – Verwaltungsvereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne
19	C1.1 I1-10 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromverbindung zu Landeplätzen an Land – Paket „Ökologische Impulse“ Wattenmeer
20	C1.1 I1-11 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landestellen – Ausgleich und Minderung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen
22	C1.1 I2-2 Grüne Energie von Wasserstoff	Sollvorgabe	Finanzhilfen für Demonstrationsanlagen für grünen Wasserstoff
23	C1.1 I2-3 Grüne Energie von Wasserstoff	Sollvorgabe	Finanzhilfen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff
27	C1.1 I4-1 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Wasserstoff- und Optimierungsprojekt
29	C1.1 I4-3 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Technologiefahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt

<b>Laufen de Num mer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Etappenziel/Zielvorgabe</b>	<b>Name/Bezeichnung</b>
33	C1.2 I1-4 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Maßnahmen, die zur Überwachung und zum Aufbau einer Wissensbasis für das Naturschutzprogramm beitragen
38	C2.1 I2-2 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	ELSA-KI-Forschungslabors
39	C2.1 I2-3 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	Ausgezahlte Zuschüsse für FuE-Projekte
40	C2.1 I2-4 KI-Notwendigkeit und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Sollvorgabe	KI-Lerngemeinschaften
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Plattform für den Zugang zu erstelltem digitalem Lernmaterial und Lösung für die digitale Identität für Schülerinnen und Schüler in Gebrauch
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Sollvorgabe	Einrichtung von Lehr- und Lernzentren
44a	C2.1 I4-2 Digitale Infrastrukturlogistik	Sollvorgabe	Arbeitspaket „Digitale Bereitschaft“ und „Living Labs“
48	C2.2 I1-3 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Sollvorgabe	Anzahl der GSM-Rail-Masten, die mit ERTMS betrieben werden können
52	C2.2 I2-2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Vorrangige Sicherheitsdienste
63	C2.3 I1-3 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Modernisierung der Netze und Umstellung auf neue IT-Infrastruktur
82	C3.2 I1-2 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Sollvorgabe	Summe der jährlichen Verringerung der CO2-Emissionen (in Kton) aus allen genehmigten Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden

<b>Laufen de Num mer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Etappenziel/Zielvorgabe</b>	<b>Name/Bezeichnung</b>
83	C3.2 I2-1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (ISDE)	Sollvorgabe	Subventionierte Interventionen in den Bereichen nachhaltige Energie und Energieeinsparungen
89	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne der Pensionsfonds
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Sollvorgabe	Genehmigte Beschlüsse über die Übertragung von Pensionsvermögen von Versicherungsnehmern auf das neue Rentensystem
98a	C4.1 I3-2 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Meilenstein	Schulungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosen
102	C4.2 I1-2 Nationales Bildungslabor (National Education Lab AI)	Sollvorgabe	Produkte, die einen Technologie-Reifegrad erreicht haben
109a	C5.1 I1-2 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Sollvorgabe	Zahl der Personen, die am Programm „Berufliche Bildung und Ausbildung am Arbeitsplatz“ teilnehmen
118	C6.1 R1-2 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	An das Parlament gerichtetes Begleitschreiben zur Bewertung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik
		Höhe der Ratenzahlung	661 162 089 EUR

### 1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Etappenziel/Zielvorgabe</b>	<b>Name/Bezeichnung</b>
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
			der Grundlage der Kilometerleistung
10	C1.1 I5 Subventionsregelung für private Elektrofahrzeuge (SEPP)	Sollvorgabe	Unterstützung für den Kauf oder das Leasing von Elektrofahrzeugen
11	C1.1 I6 AanZET	Sollvorgabe	Zuschüsse bestätigten ATFER den Kauf emissionsfreier Lastkraftwagen
24	C1.1 I3-1 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Sollvorgabe	Megawattstunden (MWh) Strom aus austauschbaren Energiebehältern
25	C1.1 I3-2 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Sollvorgabe	Anzahl der Dockstationen
30	C1.2 I1-1 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Maßnahmen in und um Natura-2000-Gebiete zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur
31	C1.2 I1-2 Naturschutzprogramm	Sollvorgabe	Wiederherstellung der Natur durch Flächenbewirtschaftungsorganisationen
32	C1.2 I1-3 Naturschutzprogramm	Meilenstein	Maßnahmen für Wassernaturschutz und straßenseitiges Management
49	C2.2 I1-4 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	An das ERTMS angepasste Logistiksysteme
50	C2.2 I1-5 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Zentrales Sicherheitssystem
51	C2.2 I2-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Digitale Infrastruktur für eine künftige resiliente Mobilität (DITM)
56	C2.2 I3-2 Intelligente straßenseitige Stationen (iWKS)	Sollvorgabe	Endgültige Anzahl zusätzlicher intelligenter straßenseitiger

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
			Stationen
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über die offene Regierung)	Meilenstein	Plattform „Open Government Act“
72	C3.1 R3-4 Zentrale Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über zusätzliche Maßnahmen des Staates zur Durchsetzung von Vereinbarungen über den Bau oder Umbau von Wohnungen
79	C3.1 I1-4 Erschließung neuer Bauprojekte	Sollvorgabe	Bauarbeiten (Abschnitt 2)
80	C3.1 I1-5 Erschließung neuer Bauprojekte	Meilenstein	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
85	C4.1 R2-1 Invaliditätsversicherung für Selbständige	Meilenstein	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbständige im Amtsblatt
86	C4.1 R2-2 Invaliditätsversicherung für Selbständige	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung der obligatorischen Invaliditätsversicherung
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der Definition des Arbeitsverhältnisses im Amtsblatt
134	C8-R1 Paket zur Reform des Energiemarkts	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit)
		Höhe der Ratenzahlung	1 711 415 313 EUR

## **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN**

### **1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung („systeemverantwoordelijk“) für die Überwachung und Durchführung des Plans (ARP) und den Schutz der finanziellen Interessen der Union.
- Die politischen Direktionen in den einschlägigen Ministerien, Agenturen und Konsortien stellen die Berichterstattung und Durchführung der Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans sicher, während die Direktionen für Finanzwirtschaft der zuständigen Ministerien (FEZ) die politischen Direktionen beaufsichtigen und überwachen und insbesondere die Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte überwachen.
- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium arbeitet allgemeine Leitlinien aus, in denen festgelegt wird, wie Etappenziele und Zielwerte zusammen mit zusätzlichen Nachweisen zu melden sind. Diese Leitlinien werden in die Verordnung über den Staatshaushalt aufgenommen, die jährlich aktualisiert wird. Die Durchführung des ARP wird in den internen Planungs- und Kontrollzyklus der verschiedenen an der Durchführung des ARP beteiligten Ministerien integriert und in ihre Jahresberichte aufgenommen. Durch Zwischenerklärungen (d. h. Verwaltungserklärungen auf Ebene der Durchführungsstellen) bestätigen die Durchführungsstellen den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Gültigkeit der gemeldeten Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten. Diese Zwischenerklärungen werden von den Direktionen für Finanzwirtschaft (FEZ-Direktionen) der an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien überprüft und unterzeichnet.
- Die Prüfbehörde „Auditedienst Rijk“, eine unabhängige Dienststelle im Finanzministerium, führt regelmäßige Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, einschließlich vertiefter Prüfungen, durch. Sie erstellt ferner eine Zusammenfassung der durchgeföhrten Prüfungen, die den Zahlungsanträgen beigelegt wird. Bei den Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird bewertet, ob die Überwachungs- und Durchführungsmodalitäten vollständige und zuverlässige Daten zu den im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Indikatoren liefern und ob das Durchführungssystem sicherstellt, dass die Mittel im Einklang mit den Vorschriften verwaltet werden und in der Lage sind, Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

### **2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, treffen die Niederlande die folgenden Vorkehrungen:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium fungiert als Koordinierungsstelle. Sie ist auch für die Einreichung der Zahlungsanträge und die Erstellung der Verwaltungserklärungen verantwortlich. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung des Plans werden in einem zentralen Speichersystem gespeichert, das für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans entwickelt wird. Die Durchführungsstellen erheben und speichern alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten. Die

Informationen werden in den IT-Systemen der Abteilungen der verschiedenen Ministerien gespeichert und an die Koordinierungsstelle weitergegeben. Das zu entwickelnde zentrale Datenspeichersystem enthält die Informationen zu den Etappenzielen und Zielwerten und erfasst, speichert und gewährleistet den Zugang zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241.

- Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellen die Niederlande nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Die Niederlande stellen sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.